

01.02.2007

BMF-010313/0028-IV/6/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Zollämter

ZK-0911, Arbeitsrichtlinie TIR

Die Arbeitsrichtlinie TIR stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen bei den TIR-Verfahren dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Diese Richtlinie gilt im Bereich der TIR-Verfahren basierend auf dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR Übereinkommen von 1975).

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0911 (TIR) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen bei den TIR Verfahren dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 01.02.2007

0. ÜBERSICHT; EINFÜHRUNG

Die Bestimmungen über das Carnet TIR-Verfahren der Arbeitsrichtlinie Zolldokumentation ZK-0910 (Versandverfahren) in Ergänzung zu den Rechtsgrundlagen des TIR-Übereinkommens von 1975 sind nunmehr neu geregelt in der vorliegenden Arbeitsrichtlinie ZD ZK-0911 (Carnet TIR Verfahren).

Aufgrund einiger Änderungen des Übereinkommens durch den TIR-Verwaltungsausschuss wurden die Bestimmungen diesen Änderungen angepasst. Das TIR Handbuch der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) mit sämtlichen Anhängen kann bei Bedarf unter <http://www.unece.org/trans/bcf/tir/tir-hb.html> aufgerufen werden.

1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen, Anwendungsmöglichkeiten und Begriffsbestimmungen

1.1 Allgemeines

Das Carnet TIR ist ein international vereinbartes Zollpapier in Form eines Heftes (= Carnet), das für die zollamtliche Überwachung der grenzüberschreitenden Warenbeförderung auf der Straße (Transport International par la Route) verwendet werden kann.

Es ist dem Versandschein des gemeinsamen Versandverfahren insoweit vergleichbar, als es auf einer völkerrechtlichen Vereinbarung beruht, wonach es einheitlich in vielen Staaten anerkannt wird; es unterscheidet sich von diesem vor allem dadurch, dass es

- den Nachweis einschließt, dass für die auf die beförderten Waren entfallenden Abgaben Sicherheit durch Bürgschaft geleistet worden ist und
- keine grenzüberschreitende Rückmeldung kennt.

Hinweis: Das Abkommen spricht von Zollämtern. In der ZD ZK-0911 wird jedoch der aktuellen Terminologie entsprechend von Zollstellen gesprochen.

Die Zollstellen haben im TIR-Verfahren wie beim gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren vorzugehen, sofern sich nicht aus dem TIR-Abkommen bzw. aus der vorliegenden Zolldokumentation Abweichungen ergeben.

1.2. Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des TIR-Verfahrens sind das Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen 1975) vom 14. November 1975, (BGBl. Nr. 112/1978) in der durch Beschlüsse des Verwaltungsausschusses geänderten Fassung, insbesondere des Beschlusses über neue Carnet-TIR-Hefte (BGBl. Nr. 159/1988), der Zollkodex und die Zollkodexdurchführungsverordnung.

1.3. Anwendungsmöglichkeiten des Carnet TIR

1.3.1. Nach der Verkehrsart

Das TIR-Verfahren ist nur zur Verwendung im Straßenverkehr vorgesehen; im kombinierten Transport (Straße-Schiene und Straße-Wasserweg) kann es dann verwendet werden, wenn wenigstens ein Teilabschnitt auf der Straße verläuft.

Kombinierter Verkehr siehe Punkt 2.8.

1.3.2. Nach der Verfahrensart

(1) Abfertigung zum externen Versandverfahren (Artikel 91 Abs. 1 ZK):

- Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren
- Beförderung von Gemeinschaftswaren nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten

Die Abfertigung dieser Waren zum externen Versandverfahren mit Carnet TIR ist nur zulässig, wenn

- eine solche Beförderung außerhalb der Gemeinschaft begonnen hat oder enden soll, oder
- eine solche Beförderung sowohl Waren umfasst, die im Zollgebiet der Gemeinschaft abgeladen werden sollen, als auch Waren, die in einem Drittland abgeladen werden sollen, oder
- eine solche Beförderung zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft gelegenen Orten über das Gebiet eines Drittlandes vorgenommen werden soll.

(2) Abfertigung zum internen Versandverfahren (Artikel 163 Abs. 1 ZK):

- Wenn Gemeinschaftswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über das Gebiet eines Drittlandes befördert oder endgültig ausgeführt werden sollen.

(3) Die Beförderung von Waren im TIR-Verfahren zwischen zwei Orten der Gemeinschaft ohne Berührung eines Drittlandes ist nicht zulässig.

1.3.3. Beförderung von Gemeinschaftswaren

(1) Werden Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft mit Carnet TIR befördert, gelten sie nach Artikel 453 Abs. 1 ZK-DVO als Nichtgemeinschaftswaren, wenn der Gemeinschaftscharakter nicht nach Maßgabe der Artikel 314 bis 324 ZK-DVO bzw. Artikel 6 bis 11 der Anlage II zum Übereinkommen EWG/EFTA Gemeinsames Versandverfahren (regelmäßig mit Versandpapier T2L oder unter Verwendung einer Rechnung oder eines Beförderungspapiers mit bestimmten Mindestangaben) nachgewiesen wird. Anstelle der Verwendung eines Versandpapiers T2L kann zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren auf allen Trennabschnitten des Carnet TIR gut sichtbar in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feld die Kurzbezeichnung "T2L" angebracht werden. Die Kurzbezeichnung "T2L" ist vom Anmelder durch Unterschrift, von der Abgangszollstelle durch Unterschrift und Dienststempelabdruck zu bestätigen.

(2) Absatz (1) gilt auch dann, wenn Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren zusammen in demselben Fahrzeug oder Behälter ausgeführt werden sollen. Im Warenmanifest hat der Beteiligte beide Warenarten getrennt aufzuführen; die Kurzbezeichnung "T2L" ist so anzubringen, dass sie sich eindeutig nur auf die Gemeinschaftswaren bezieht.

1.3.4. Ausfertigung/Bestätigung

Die Bestätigungen im TIR-Verfahren sind von den Zollstellen vorzunehmen. Eine Bestätigung einer anderen Stelle wie im sonstigen Versandverfahren unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen (durch Bahn, Post, Gestellungsbefreiten) ist daher nicht möglich.

1.4. Begriffsbestimmungen

Abfertigungszollstellen

(1) Die Zollstellen im TIR-Verfahren sind:

- **Abgangszollstelle:** das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, bei der der internationale Transport im TIR-Verfahren für die Gesamtladung oder eine Teilladung beginnt.
- **Durchgangszollstelle:** das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, über die ein Straßenfahrzeug, ein Lastzug oder ein Behälter im Rahmen eines TIR-Verfahrens in das Zollgebiet eingeführt oder aus diesem ausgeführt wird.

Es wird unterschieden zwischen

- Eingangszollstelle
- Ausgangszollstelle
- **Bestimmungszollstelle:** das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, bei der der internationale Transport im TIR-Verfahren für die Gesamtladung oder eine Teilladung endet.

(2) Die Zollstellen haben nicht zu prüfen, ob im Carnet TIR angegebene ausländische Zollstellen auch tatsächlich bestehen und zuständig sind.

(3) Zentrale Bereinigungsstelle für die Carnet TIR-Verfahren ist in Österreich das Zollamt Wien.

1.4.1. Vertragsparteien des TIR Übereinkommens

Die Vertragsparteien des TIR Übereinkommens sind bei Bedarf unter der "webside" der UNECE

"<http://www.unece.org/trans/bcf/tir/system/tir-system-countries.htm>" abzufragen.

(1) Das TIR-Übereinkommen ist nur von Vertragsparteien anzuwenden.

(2) Die Zollstellen haben jedoch nicht zu prüfen, ob der Transport aus dem Gebiet einer Vertragspartei kommt oder in oder über ein solches geht. Für die Zollstelle ist nur maßgebend, dass ein ordnungsgemäß ausgestelltes und daher verbürgtes Carnet vorliegt.

Hinweis:

Die von den Vertragsstaaten im Haftungsring des Internationalen Straßentransportverbandes (IRU) zur Ausgabe von Carnets TIR und zur Übernahme der Bürgschaft zugelassenen Verbände sind dem Appendix 2 des Kapitels 4 des TIR Handbuchs zu entnehmen.

Im Anwendungsgebiet ist nur die AISÖ zur Ausgabe von Carnets TIR zugelassen.

1.4.2. TIR-Tafeln

(1) Straßenfahrzeuge oder Lastzüge, die einen Transport mit Carnets TIR durchführen, haben an der Front und am Heck gut sichtbar angebrachte, rechteckige Tafeln mit der Aufschrift "TIR" zu tragen.

(2) Die Tafeln müssen 250mm mal 400mm groß sein.

(3) Die Buchstaben TIR in großer lateinischer Druckschrift müssen 200mm hoch und ihre Striche mindestens 20mm breit sein. Sie müssen weiß auf blauem Grund sein.

2. Abfertigung

2.1. Abfertigungserfordernisse

Ein Carnet TIR darf nur vor Ablauf der in Zeile 1 des ersten Umschlagblattes angegebenen Gültigkeitsfrist (siehe auch Nr. 3 der Anleitung) für jeweils eine Fahrt verwendet werden.

Bei der Eröffnung von Carnets TIR ist die Eintragung des Gültigkeitsdatums zu überprüfen und bei fehlendem Gültigkeitsdatum darf das Carnet TIR nicht angenommen werden.

Überdies ist auch bei einem weiteren Verfahren und bei Beendigung das Vorhandensein des Gültigkeitsdatums zu überprüfen. Sollte ein Gültigkeitsdatum in diesen Fällen nicht eingetragen sein und eine Eröffnung bei einer anderen Zollstelle trotzdem durchgeführt worden sein, so darf eine Beendigung oder ein weiteres Verfahren vorerst nicht durchgeführt werden. Die Seite des Deckblattes ist zunächst dem CC-Versandverfahren zu übermitteln, wobei in Folge über die weitere Vorgangsweise entschieden wird.

Die Abfertigung wird insbesondere abgelehnt, wenn

- der Carnetinhaber vom TIR-Verfahren ausgeschlossen ist. In Zweifelsfällen kann ein Ausschluss beim CC-Versandverfahren erfragt werden.
- das Carnet TIR als gestohlen oder verloren gegangen gemeldet worden ist.

Bei der Eröffnung von Carnets TIR bei den Amtsplätzen und bei der Behandlung bei den Eingangszollstellen ist die entsprechende Liste in der Anwendung ZITAT abzufragen.

Bei der Eröffnung von Carnets TIR außerhalb der Amtsplätze (Hausbeschau) ist während der Öffnungszeiten der jeweiligen Zollstelle diese telefonisch mit der Abfrage im ZITAT zu befassen. Außerhalb der Dienstzeiten ist eine Abfrage über Triple-C-Austria durchzuführen. Der Hausbeschaubedienstete vermerkt auf dem bei der Evidenz verbleibenden Blatt 1 die abfragende Zollstelle, das Datum und die Uhrzeit und versieht diesen Vermerk mit seinem Handzeichen. Die abfragenden Kundenteams (bzw. Triple-C-Austria) führen zu diesem Zwecke Aufzeichnungen mit dem Vermerk über die Carnet-TIR Nummer, den Hausbeschaubediensteten, sowie Datum und Uhrzeit der Anfrage.

- nicht das für die jeweilige Warenart vorgeschriebene Carnet TIR benutzt wird;
- das erste Umschlagblatt nicht richtig oder unvollständig ausgefüllt ist;

- das Carnet TIR nicht von der AISÖ oder von einem Verband der Vertragspartei ausgegeben worden ist, in deren Hoheitsgebiet der Carnetinhaber seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat,
- der die Abfertigung beantragende Transportunternehmer nicht mit dem in Zeile 1 des ersten Umschlagblattes und Feld 4 der Trennabschnitte angegebenen Carnetinhaber ident ist, oder
- die im Verschlussanerkenntnis angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

2.2. Verwendung mehrerer Carnets TIR

Für einen Lastzug (Zugfahrzeug und Anhänger) oder für mehrere Behälter, die sich auf denselben Lastzug befinden, können, wenn der Transportweg nicht über Japan führt, mehrere Carnets TIR ausgestellt werden. In diesem Fall muss in dem Warenmanifest des Carnet TIR der Inhalt jedes Fahrzeuges oder jedes Behälters gesondert aufgeführt sein. Es ist zulässig, dass für das Zugfahrzeug und den Anhänger oder für mehrere Behälter jeweils nur ein Carnet TIR vorgelegt wird.

2.3. Ausfüllen des Carnet TIR

Der Carnetinhaber hat

- die Nrn. 6 bis 12 auf der ersten Umschlagseite des Carnet TIR und
- die Felder 2 bis 15 der für den Transport erforderlichen Trennabschnitte auszufüllen.

Er hat dabei die Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR auf dem inneren Umschlagblatt zu beachten.

2.4. Abgangszollstelle

Das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, bei der der internationale Transport im TIR-Versand für die Gesamtladung oder eine Teilladung beginnt,

2.3.1. Überprüfung

Es wird überprüft, ob das Carnet TIR ausgefüllt ist, insbesondere

1. die formelle Gültigkeit des Carnet TIR (Umschlag Seite 1 Gültigkeitsdauer unter Punkt 1., Unterschrift und Stempel des ausgebenden Verbandes unter 4.),

2. das Vorliegen eines Verschlussanerkenntnisses und im Rahmen ihrer Möglichkeiten (vor Beladung, bzw. trotz Teil- oder Gesamtbeladung) die Verschluss sicherheit des Fahrzeugs (Behälters) durch Besichtigung des Fahrzeuges (Behälters),
3. das Vorhandensein der TIR-Tafeln,
4. die Unterschrift des Carnetinhabers auf Seite 1 Punkt 12. des Umschlagblattes und im Feld 15 auf allen ausgefüllten Einlageblättern,
5. die Richtigkeit der Angaben im Warenmanifest (Feld 9 bis 11) vor allem durch Vergleich mit den Vorpapieren (Ausfuhranmeldungen, Versandscheine), deren Daten in dem bei der Abgangszollstelle verbleibenden Einlageblatt bei jeder Position des Warenmanifestes vermerkt sein müssen, sowie auch an Hand der zur Verladung gelangenden Waren und der im Feld 8 angeführten Begleitdokumente,
6. die sonstige Übereinstimmung vorhandener Ausfuhrpapiere mit den Tatsachenfeststellungen und mit den Angaben im Carnet TIR (Bestimmungsland, Kennzeichen u.dgl.)

2.3.2. Beschau

Die Waren werden entsprechend den allgemein hiefür geltenden Weisungen beschaut und ihre Übereinstimmung mit den Angaben überprüft. Bei bereits in der Ausfuhr abgefertigten bzw. in einem Versandverfahren befindlichen Waren wird auf die innere Beschau allgemein verzichtet werden können, wenn die Sendung augenscheinlich in Ordnung ist;

2.3.3. Sicherung der Nämlichkeit

Die Nämlichkeit wird durch Raumverschluss (bei außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren siehe Punkt 3.3.); gesichert.

2.3.4. Ausfertigung

Das Carnet TIR wird wie folgt ausgefertigt:

1. auf allen für die gesamte Transportstrecke vorgesehenen Einlageblättern 1 u.2:

Feld 16 Zollverschlüsse

Feld 17 Datum, Unterschrift, Stempel;

zollamtliche Bestätigung aller etwaiger Korrekturen

2. nur auf dem ersten Trennabschnitt 1 mit Durchschrift auf dem ersten Trennabschnitt 2:

Feld 18 Zollstelle

Feld 19 Kästchen ankreuzen bei unverletztem Zollverschluss (ausgenommen 1. Abgangszollstelle)

Feld 20 Gestellungsfrist (nach den für das Versandverfahren innerhalb des Zollgebietes geltenden Regeln)

Feld 21 WE-Nr. (Nr. laut ZD Zollevidenz); die WE-Nr. ist (wegen der späteren Teilung des Trennabschnittes 2) auch im oberen Teil des Raumes "Für amtliche Zwecke" (zwischen Feld 2 und 7) einzusetzen

Feld 22 nächste Zollstelle

Feld 23 Vermerk "konform", Datum, Unterschrift, Stempel;

3. nur auf dem Stammabschnitt 1 (des ersten Einlageblattes 1):

Feld 1 Zollstelle

Feld 2 WE-Nr.

Feld 3 Zollverschluss

Feld 4 wie Feld 19

Feld 5 nächste Zollstelle (nächste Abgangs- bzw. die Ausgangszollstelle)

Feld 6 Vermerk "konform", Datum, Unterschrift, Stempel;

2.3.5. Ablage

Der Trennabschnitt 1 sowie die entsprechenden Vorpapiere werden entnommen und an entsprechend der ZD-Zollevidenz weitergeleitet.

2.3.6. Übergabe

Das Carnet TIR wird dem Anmelder (allenfalls dessen Vertreter, z.B. dem Fahrzeuglenker) übergeben.

2.4. Automatisationsunterstützte Dateneingabe ZITAT

Unabhängig von der Vorgangsweise wie unter Punkt 2.6. NCTS/TIR beschrieben gilt folgendes:

(1) Jede Eröffnung und Beendigung eines Carnet TIR-Versands ist mittels EDV in der Anwendung ZITAT bei den Amtsplätzen sofort zu erfassen.

(2) Bei der Eröffnung und Beendigung von Carnets TIR bei Hausbeschauen hat die Erfassung im ZITAT spätestens am nächstfolgenden Werktag zu erfolgen. Die Erfassung ist durch die Hausbeschaubediensteten vorzunehmen.

(3) Bei Beendigung von Carnets TIR bei zugelassenen Empfängern ist in der Bewilligung die Vorlage des Trennabschnittes bei der Überwachungszollstelle am darauf folgenden Werktag festzuhalten. Die übermittelten Trennabschnitte sind von der Zollstelle unverzüglich im ZITAT zu erfassen.

2.4.1. Erfassung im ZITAT

Durch die Einführung von "e-zoll" in Österreich und des damit in manchen Fällen bedingten Wegfalls der bisher verwendeten Evidenznummern und deren Ersatz durch CRN (Customs Reference Number) bzw. MRN (Movement Reference Number) ist es erforderlich, entsprechend erforderliche Eingaben die Carnet TIR betreffend in die nationale Anwendung ZITAT anzupassen.

Bei Eingabe einer österreichischen CRN bzw. MRN im Eröffnungs- oder Erledigungsteil ist wie folgt vorzugehen:

| | | |
|------------------------------------|----------------------------|---|
| Zollamtsnummer | 6-stellig | 5-10 Stelle der CRN bzw. MRN |
| Kennnummer | bleibt leer | |
| Zollverfahrenskennung (neues Feld) | 2-stellig | 11-12 Stelle der CRN bzw. MRN |
| Nummer | 6-stellig (alphanumerisch) | 13-18 Stelle der CRN bzw. MRN laufende Nummer + Prüfziffer |
| Subzahl | bleibt leer | |
| Indikation | siehe Punkt 2.4.1.1. | siehe Punkt 2.4.1.1. |
| Jahr | 4-stellig | 1-2 Stelle der CRN bzw. MRN = |

| | | |
|--|--|---|
| | | Einer- u. Zehnerstelle des Jahres, Tausender- und Hunderterstelle der Jahreszahl sind zu ergänzen |
|--|--|---|

In allen Fällen ist am Eingabebeleg die DEG, TBZ, das Datum der Erfassung, sowie das Namenszeichen der Eingabeperson anzuführen. Der Ausdruck und eine Überprüfung des Eingabeprotokolls kann unterbleiben.

2.4.1.1. Erfassung im ZITAT – Eingabebeispiele

1) Evidenzierung mit WE-Nummer

Eingabe im Eröffnungsteil

Zollamtsnummer alte Zollamtsnummer (100, 225,...)

Kennnummer 3-stellig aus WE-Nummer

Zollverfahren leer

Nummer 6-stellige Zahl aus WE-Nummer

Subzahl bei ausl. Eröffnungen - **immer 0 !**

bei AT-Eröffnungen – vergebene Subzahl

Indikation leer, wenn 2 oder mehrere Carnets unter gleicher WE-Nummer

erledigt werden, Indikation 1, 2, ...

Jahr 4 stellig

L leer

Eröffnungsdatum Datum der Eröffnung

Speichern (F8)

Eingabe im Erledigungsteil**A) Eröffnung im Ausland**

Colli Anzahl (z.B. 25, 250, ...)

Gesamtrohmasse leer

TIR-Nummer Carnet TIR-Nummer (XY12345678)

Land 2-stellig (HU)

Zollamtsnr. leer

Kennnummer leer

Zollverfahren leer

Nummer Evidenznummer der ausländischen Eröffnung mit Jahreszahl und

Eröffnungszollstelle (z.B. 987452159871 6 Gy)

Subzahl 0

Jahr leer

Erledigungsdatum Datum der Erledigung

Teilentladung wenn Teilentladung "T", sonst leer

Vorbehalt wenn Vorbehalt "V", sonst leer

TIR Seite Nummer der TIR Seite (z.B. 2, 4, 6, ...)

Beendigung "J" bei Beendigung und Teilentladung, "N" bei Durchgangszollstelle (CH)

Speichern (F8)**Eingabe im Erledigungsteil****B) Eröffnung in AT**

Colli Anzahl (z.B.25, 250, ...)

Gesamtrohmasse leer

TIR-Nummer Carnet TIR-Nummer (XY12345678)

Land leer

Zollamtsnr. 3-stellig (100)

Kennnummer 3-stellig aus WE-Nummer (000)

Zollverfahren leer

Nummer 6-stellige Zahl aus WE-Nummer

Subzahl 0

Jahr 4-stellig (2006)

Erledigungsdatum Datum der Erledigung

Teilentladung wenn Teilentladung "T", sonst leer

Vorbehalt wenn Vorbehalt "V", sonst leer

TIR Seite Nummer der TIR Seite (z.B. 2, 4, 6, ...)

Beendigung "J" bei Beendigung und Teilentladung, "N" bei Durchgangszollstelle (CH)

Speichern (F8)

2) Evidenzierung mit MRN/CRN

Eingabe im Eröffnungsteil

Zollamtsnummer 6-stellig, 5.-10. Stelle der MRN/CRN

Kennnummer leer

Zolverfahren 2-stellig, 11.-12. Stelle der CRN

Nummer 6-stellig alphanumerisch, 13-18.-Stelle der CRN

Subzahl leer

Indikation 1 - wenn im Ausland eröffnet,

leer wenn in AT eröffnet, z.B. bei Teilentladung und Weiteranweisung

Jahr 4-stellig

L leer

Eröffnungsdatum Datum der Eröffnung

Speichern (F8)**Eingabe im Erledigungsteil****A) Eröffnung im Ausland**

Colli Anzahl (z.B. 25, 250, ...)

Gesamtrohmasse leer

TIR-Nummer Carnet TIR-Nummer (XY12345678)

Land 2-stellig (HU)

Zollamtsnr. leer

Kennnummer leer

Zollverfahren leer

Nummer Evidenznummer der ausländischen Eröffnung mit Jahreszahl und
Eröffnungszollstelle (z.B. 987452159871 6 Gy)

Subzahl 0

Jahr 4-stellig (2006) lt. ZD-Info vom 1.7.2005

Erledigungsdatum Datum der Erledigung

Teilentladung wenn Teilentladung "T", sonst leer

Vorbehalt wenn Vorbehalt "V", sonst leer

TIR Seite Nummer der TIR Seite (z.B. 2, 4, 6, ...)

Beendigung "J" bei Beendigung und Teilentladung, "N" bei Durchgangszollstelle (CH)

Speichern (F8)

Eingabe im Erledigungsteil

B) Eröffnung in AT

Colli Anzahl (z.B. 25, 250, ...)

Gesamtrohmasse leer

TIR-Nummer Carnet TIR-Nummer (XY12345678)

Land leer

Zollamtsnr. 6-stellig (100000)

Kennnummer leer

Zollverfahren 2-stellig (z.B. IN)

Nummer 6-stellig alphanumerisch, 13.-18. Stelle der CRN

Subzahl leer

Jahr 4-stellig (2006)

Erledigungsdatum Datum der Erledigung

Teilentladung wenn Teilentladung "T", sonst leer

Vorbehalt wenn Vorbehalt "V", sonst leer

TIR Seite Nummer der TIR Seite (z.B. 2, 4, 6, ...)

Beendigung "J" bei Beendigung und Teilentladung, "N" bei Durchgangszollstelle (CH)

Speichern (F8)

Bei der Erfassung von Eröffnungen in AT (z.B. bei Weiteranweisung nach Teilentladung) erfolgt **keine Eingabe einer Indikation** (siehe "Eingabe im Eröffnungsteil")

Bei der Erfassung der Beendigung von in AT eröffneten Carnets TIR (z.B. bei Weiteranweisung nach Teilentladung) wird der bereits erfasste Grunddatensatz der Eröffnung angesprochen und es ist nur mehr der Erledigungsteil einzugeben.

Bei der Erfassung von im Ausland eröffneten Carnets bei Beendigung mit MRN/CRN **Indikation immer "1"!** – dadurch wird der Datensatz als im Ausland eröffnet vom System erkannt und fällt nicht in die Unstimmigkeitsliste.

2.4.2. SAFETIR

Die österreichische Zollverwaltung hat sich im Rahmen einer Vereinbarung mit dem österreichischen bürgenden Verband AISÖ und der IRU verpflichtet hat, bei der Beendigung eines TIR-Versands gewisse Daten an das elektronische Kontrollsysteem "SAFETIR" zu übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt aufgrund bestimmter Auswahlkriterien automatisch vom System.

Da bei Anwendung von CRN bzw. MRN eine automatische Übermittlung nicht möglich ist, wurde im ZITAT in der Eingabemaske Erledigungsteil ein neues Feld mit der Bezeichnung "Beendigung" eingefügt, in welchem bei jeder **Beendigung und Teilentladung** eines TIR-Versands die Eingabe "**J**" vorzunehmen ist. Aufgrund dieser Eingabe "J" ergeht die "SAFETIR" Meldung an die AISÖ. Sollte es sich lediglich um einen TIR-Versand im Durchgang (z.B. Österreich- Schweiz) handeln, ist die Eingabe "N" vorzunehmen.

Bei der Eingabe der bisherigen Versandscheinnummern bzw. Erledigungsposten ergeben sich keine Änderungen, die Meldungen über eine Beendigung oder

Teilentladung bzw. keine Beendigung sind jedoch durch die Codierung "J" oder "N" vorzunehmen.

Hinweis: Wird bei einer Grenzzollstelle für die Ausfuhr die Eröffnung eines Carnet TIR beantragt (Grenzzollstelle = Abgangszollstelle) ist sinngemäß nach den Bestimmungen für die Datenerfassung der ZK-0910 vorzugehen und eine zweifache Dateneingabe zu veranlassen (Eingabe der Eröffnung **und** der Erledigung).

2.4.3. Evidenz und Versand der Trennabschnitte

Die beim Zollamt verbleibenden Stammabschnitte der Carnets TIR sind beim jeweiligen nachfolgenden Zollverfahren abzulegen.

Die Rücksendung der Trennabschnitte an ausländische Abgangszollstellen hat in jedem Fall innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen (Punkt 6.0.).

2.5. Eingangszollstelle

Das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, über die ein Straßenfahrzeug, ein Lastzug oder ein Behälter im Rahmen eines TIR-Verfahrens eingeführt wird.

jedoch

- Warenbeschau nur bei begründetem Verdacht, dies gilt insbesondere, um Falschanmeldungen (z.B. unzulässige Beförderung von vom Carnet-TIR-Verfahren ausgeschlossenen Waren laut Punkt 7.2.) zu verhindern.
- Die Ausfertigung der Felder 16 u. 17 entfällt (da bereits ausgefertigt), ausgenommen das Feld 16 bei Verschlussänderung oder Verschlussergänzung.

Hinweis:

1. Dem bei der Zollstelle verbleibenden Trennabschnitt 1 ist eine Ablichtung der Faktura oder des Frachtbriefes mit Name und Anschrift des Warenempfängers anzuschließen, um eine etwaige spätere Ausforschung zu erleichtern. Ist dies nicht möglich, ist der Warenempfänger (in der Regel ein Spediteur) auf dem bei der Zollstelle verbleibenden Trennabschnitt 1 im Raum "Für amtliche Zwecke" (zwischen Feld 2 und Feld 7) zu vermerken.
2. Ist die Eingangszollstelle zugleich Bestimmungszollstelle, so werden von ihr die (nächsten für das Zollgebiet bestimmten) Einlageblätter 1 und 2 einschließlich der Stammläppchen

ausgefüllt. Es ist eine WE-Nr. zu vergeben und es hat eine zweifache Dateneingabe (Eröffnung **und** Erledigung) zu erfolgen.

3. Falls vom Nachbarstaat das Einlageblatt mit gerader Nummer (Erledigungsbescheinigung) versehentlich nicht abgetrennt worden ist oder die Erledigungsbescheinigung auf dem Stammabschnitt fehlt oder andere Unstimmigkeiten auftreten, ist der Warenführer zur Berichtigung des Carnet TIR an die benachbarte Ausgangszollstelle zurückzuweisen.

4. Fehlt die Bestätigung der Abgangszollstelle in Feld 17 auf den für Österreich bestimmten Einlageblättern, ist sie aber auf anderen Einlageblättern vorhanden, so ist dies in den für Österreich bestimmten Einlageblättern zu vermerken.

2.6. Bestimmungszollstelle

Das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, bei der der internationale Transport im TIR-Verfahren für die Gesamtladung oder eine Teilladung endet, sie geht wie folgt vor:

2.6.1. Überprüfung

1. die Einhaltung der Gestellungsfrist,
2. die Unverletztheit der Zollverschlüsse und des Laderaumes (bzw. die Nämlichkeit der ohne Raumverschluss verladenen außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren) und führt fallweise eine darüber hinausgehende Überprüfung der Verschlussicherheit bei oder nach (Teil-) Entladung der Waren durch.

2.6.2. Beschau

Die Waren werden entsprechend den für das anschließende Verfahren geltenden Weisungen beschaut.

2.6.3. Ausfertigung

Das Carnet TIR wird wie folgt ausgefertigt:

1. Trennabschnitt 2:

Raum für amtliche Vermerke (zwischen den Feldern 2/7):

WE-Nr. der Gestellung (und wenn nicht schon eingetragen, die WE-Nr. der Abgangs- bzw. Eingangszollstelle)

Feld 24 Zollstelle, WE-Nr. der Erledigung

Feld 25 Kästchen ankreuzen bei unverletztem Zollverschluss

Feld 26 Anzahl der erledigten Packstücke; bei Teilentladungen ist neben der Anzahl der tatsächlich abgeladenen Packstücke mit Rotstift der Buchstabe "T" zu vermerken!

Bei Beendigung unter Vorbehalt (Artikel 28 des TIR-Übereinkommens) ist mit Rotstift der Buchstabe „V“ zu vermerken. Zusätzlich ist im Feld Bemerkungen (Feld 27) eine Begründung anzuführen.

Feld 28 Vermerk "konform", Erledigungsdatum, Unterschrift, Stempel,

2. Stammabschnitt 2:

Feld 1 Zollstelle, WE-Nr. der Gestellung

Feld 2 Kästchen ankreuzen bei unverletztem Zollverschluss

Feld 3 Anzahl der erledigten Packstücke

Feld 4 nur wenn neue Zollverschlüsse angelegt wurden; die neuen Verschlüsse sind auch auf allen folgenden Einlageblättern im Feld 16 zu vermerken

Feld 5 etwaige Vorbehalte

Feld 6 Vermerk "konform", Erledigungsdatum, Unterschrift, Stempel;

Hinweis: Teilentladungen sind nur im Rahmen mehrerer, bereits von der Abgangszollstelle vorgesehener Bestimmungszollstellen statthaft.

2.6.4. Entnahme der Beilagen

Die Beilagen, die (zu Recht oder irrtümlich, da z.B. noch nicht entnommen) vorliegen werden entnommen und behandelt sie je nach Erfordernis, stets den gesamten grünen Trennabschnitt, wobei bei vorbehaltloser Erledigung der obere Teil des Trennabschnittes (breiter grüner Trennabschnitt Feld 1-17) zur eigenen Ablage und der untere Teil des Trennabschnittes (schmaler grüner Trennabschnitt, Feld 18-28) zur Rückmeldung an die (außerhalb des Anwendungsgebietes gelegene) Abgangs-/Eingangszollstelle dient.

Hinweis: Auf Grund der automatisationsunterstützten Dateneingabe entfällt bei vorbehaltlosen Erledigungen die Rückübermittlung des schmalen grünen Trennabschnittes an im Anwendungsgebiet gelegene Abgangs-/Eingangszollstellen.

2.6.5. Erledigung "unter Vorbehalt":

Ergibt eine auf Grund von Beanstandungen durchgeführte Prüfung nicht mit Sicherheit, dass keine Zollschuld entstanden ist, wird das TIR-Verfahren nur "unter Vorbehalt" erledigt.

Dieser Vermerk wird im Feld 26 des Trennabschnittes und unter Nr. 5 im Stammabschnitt vermerkt. Zusätzlich sind die betreffenden Unstimmigkeiten im Feld 27 zu vermerken (z.B.: "Mehrmenge: ...", "Fehlmenge: ...", "Gewichtsdifferenz: ..."). Können die Unstimmigkeiten vom Zollamt sofort geklärt werden (z.B. offensichtlicher Additionsfehler der Anzahl der Packstücke laut Manifest usw.), wird das Verfahren mit dem Vermerk "konform" erledigt. Bei Erledigung "unter Vorbehalt" ist der Trennabschnitt auch bei im Anwendungsgebiet gelegenen Abgangs-Eingangszollstellen zu retournieren, weil diese im Rahmen des Suchverfahrens zur Klärung des Sachverhaltes zuständig sind. Bei der Datenerfassung im automatisierten Verfahren ist im Datenfeld "V" der Code "V" anzugeben.

2.6.6. Übergabe

Das Carnet TIR wird dem Anmelder übergeben.

2.6.7. Automatisationsunterstützte Dateneingabe im ZITAT

Jede Beendigung eines Carnet TIR ist mittels EDV zu erfassen (siehe Punkt 2.4.7.).

Erfassung von Beendigungen im Carnet-TIR-Verfahren

Im Carnet-TIR-Verfahren erfolgt die Meldung über die Beendigung außerhalb des Anwendungsgebietes beendeter Versandverfahren durch Rückübermittlung des Trennabschnittes an die Abgangszollstelle. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es die Bestimmungszollstellen bei der Anbringung des Erledigungsvermerkes oft unterlassen, im Feld 26 die Anzahl der Packstücke zu vermerken. Bei der Erfassung der Beendigung im Carnet-TIR-Verfahren ist daher wie folgt zu verfahren:

In allen Fällen, in welchen auf dem Trennabschnitt die Anzahl der Packstücke nicht vermerkt ist und auch kein Vermerk über Unstimmigkeiten bzw. über eine Abfertigung "unter Vorbehalt" aufscheint, ist die anlässlich der Erfassung der Eröffnung eingegebene Anzahl der Packstücke auch bei der Erfassung der Beendigung einzugeben.

2.6.7.1. Teilentladungen im Carnet-TIR-Verfahren

(1) Im Carnet-TIR-Verfahren ist bei Teilentladungen wie folgt vorzugehen:

- - im Datenfeld "T" ist der Wert "T" einzutragen.
- - im Datenfeld "Colli" ist die Anzahl der Packstücke anzugeben, hinsichtlich welcher das vorangegangene Versandverfahren beendet wurde.

(2) Unabhängig von der Nichtübereinstimmung zwischen der Eingabe der Eröffnung und der Eingabe der Erledigung hinsichtlich der Anzahl der Packstücke führt die Codierung "T", sofern keine sonstigen Unstimmigkeiten vorliegen, stets zur "Übereinstimmung". Derartig gekennzeichnete Fälle scheinen in der Unstimmigkeitsliste nicht auf.

2.7. NCTS/TIR

Am 1. Juli 2005 startete innerhalb der Europäischen Gemeinschaft das Pilotprojekt NCTS/TIR, bei welchem die Daten der TIR-Verfahren im NCTS erfasst werden. Es ist zu unterscheiden zwischen Mitgliedstaaten, in welchen sowohl die Eröffnung als auch die Beendigung im NCTS erfasst werden und Mitgliedstaaten, in welchen vorerst nur die Beendigungen erfasst werden. In Österreich sind vorerst nur die Beendigungen im NCTS von jenen TIR-Verfahren zu erfassen, bei denen zusätzlich zum Carnet TIR ein Versandbegleitdokument vorgelegt wird. In allen übrigen Fällen gilt die Vorgangsweise wie bisher.

Folgende Staaten nehmen derzeit am NCTS/TIR teil:

Abgang und Bestimmung: CZ, HU, IT, LT, LV, PL, SI, SK

Nur Bestimmung: AT, DK, ES, IE, PT, UK

Die Ausführungen der AR ZD ZK-0917 gelten sinngemäß.

2.7.1. Eröffnung

In Österreich sind vorerst keine Eröffnungen von TIR-Versand im NCTS zu erfassen. Eine generelle Abwicklung der TIR-Verfahren im NCTS wird voraussichtlich ab 1.1.2008 in allen Mitgliedstaaten verpflichtend.

Anlässlich der Eröffnung eines TIR-Versands in den unter Punkt 2.6. genannten Abgangsländern werden die Daten im NCTS erfasst und bei Überlassung der Waren wird von den Eingangs- oder Abgangszollstellen ein Versandbegleitdokument ausgedruckt und an den Trennabschnitt Nr. 2 geheftet. Die Abgangszollstelle teilt der angegebenen Bestimmungszollstelle unter Verwendung der Nachricht "Vorab-Ankunftsanzeige" (IE01) die Einzelheiten der elektronischen Anmeldung mit.

Das Versandbegleitdokument unterscheidet sich zum gVV/gemVV in den Feldern 1 durch den Code "TIR", im Feld 44 durch die angeführte TIR-Nummer und im Feld 52 durch den Code "B".

2.7.2. Beendigung

2.7.2.1. Beendigung am Amtsplatz

Bei Gestellung eines TIR-Versands bei einer österreichischen Bestimmungszollstelle, bei welchem zusätzlich zum Carnet TIR-Heft ein Versandbegleitdokument vorgelegt wird, sind die Daten des TIR-Versands im NCTS - analog zur Vorgangsweise im gVV/gemVV – aufzurufen und mittels der Nachricht "Eingangsbestätigung" (IE06) wird der Abgangszollstelle der Eingang der Waren am Tag der Gestellung mitgeteilt. Die Bestimmungszollstelle übermittelt der Abgangszollstelle die Nachricht "Kontrollergebnis" (IE18) spätestens am auf den Tag der Gestellung folgenden Werktag, es sei denn es liegen Umstände vor, die ein Versenden der Nachricht zu einem späteren Zeitpunkt rechtfertigen.

Die sonstigen Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung der TIR-Verfahren sowie die Bestimmungen der AR ZD ZK-0917, Punkt 2.4.(Vorgangsweise bei der Bestimmungsstelle) gelten sinngemäß.

Die Erledigung des Trennabschnittes Blatt 2 hat zusätzlich im üblichen Weg zu erfolgen, der Versand des Trennabschnittes an die Abgangszollstelle innerhalb der vorgegebenen Fristen. Erst bei genereller Abwicklung der TIR-Verfahren im NCTS (Abgang und Bestimmung in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft) wird der Versand des Trennabschnittes voraussichtlich hinfällig.

Das Versandbegleitdokument ist dem beim nächstfolgenden Zollverfahren verbleibendem Trennabschnitt des Carnet TIR anzuschließen.

2.7.2.2. Beendigung am Warenort

Für die Beendigung von TIR-Verfahren im NCTS durch zugelassene Empfänger gelten die Ausführungen unter Punkt 2.10.

Bei der Beendigung von TIR-Verfahren an einem Warenort, welcher nicht zu einem zugelassenen Empfänger gehört, durch ein Kontrollorgan ist die Erfassung im NCTS unmittelbar nach Rückkehr zur Dienststelle, spätestens jedoch am nächsten Werktag durchzuführen. Bei der Beendigung von TIR-Verfahren an einem Warenort eines zugelassenen Empfängers hat die Erfassung im NCTS durch den zugelassenen Empfänger zu erfolgen, auch wenn sich ein Kontrollorgan vor Ort befindet.

Eine Erfassung der Beendigung des TIR-Versands in der Anwendung ZITAT ist zwecks Übermittlung der SAFETIR Daten (siehe Punkt 2.4.2.) in allen Fällen nach wie vor erforderlich und richtet sich nach den Ausführungen unter Punkt 2.4. Diese Erfassung im

ZITAT wird bei genereller Abwicklung der TIR-Verfahren im NCTS (voraussichtlich ab 1.1.2008) hinfällig.

2.7.3. Teilentladung

Die Ausführungen des Punktes 2.5.7.1. gelten sinngemäß. Im NCTS ist die Beendigung des TIR-Versands zu erfassen. Die Weiteranweisung erfolgt gemäß der bisherigen Vorgangsweise, es erfolgt keine Erfassung der Eröffnung im NCTS. Eine Teilentladung und Weiteranweisung durch einen zugelassenen Empfänger ist im TIR-Verfahren nicht zulässig

2.8. Ausgangszollstelle

Das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, über die ein Straßenfahrzeug, ein Lastzug oder ein Behälter im Rahmen eines TIR-Verfahrens ausgeführt wird. Eine Warenbeschau und "innere" Prüfung der Verschlussicherheit ist nur bei begründetem Verdacht vorzunehmen.

Abschluss

Damit ist das Verfahren im Zollgebiet abgeschlossen. Im nächsten Land schließt ein (neues) Verfahren mit demselben Carnet TIR, jedoch mit neuen Einlageblättern, an.

2.8. Kombinierter Verkehr

2.8.1. Straße-Schiene

(1) Einfuhr

Wird ein auf Carnet TIR abgefertigtes Straßenfahrzeug oder Behälter mit der Eisenbahn befördert, so hat diese die Sendung der Grenzzollstelle nur dann zu stellen, wenn sie zugleich Bestimmungszollstelle ist. In allen anderen Fällen ist die Sendung wie sonst üblich der entsprechenden Innerlandszollstelle zu stellen.

(2) Ausfuhr

Wird eine TIR-Sendung bei der Eisenbahn nach einem ausländischem Bestimmungsort aufgegeben, hat diese die Sendung entweder einer im Aufgabebahnhof liegenden Zollstelle innerhalb der Amtsstunden, oder der Grenzzollstelle zu stellen die im Versandverfahren zulässige, der Austrittsbestätigung gleichkommende Aufgabebestätigung der Eisenbahn ist nicht möglich.

(3) Durchfuhr

In der Durchfuhr mit der Eisenbahn ist das TIR-Verfahren ausgesetzt. Die Beförderung erfolgt im Rahmen des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens.

Bestehende Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote sind zu beachten.

2.8.2. Straße-Wasserweg

Es ist entsprechend Punkt 2.8.1. vorzugehen.

2.9. Anschreibeverfahren

2.9.1. Anschreibeverfahren mit Gestellungspflicht

Durch die Verwendung des Carnet TIR tritt keine Änderung ein.

2.9.2. Anschreibeverfahren ohne Gestellungspflicht

2.9.2.1. Einfuhr

Die bisherige Vorgangsweise für die Erledigung von Carnets TIR im Rahmen einer Begünstigung nach § 59 Abs. 1 ZollR-DG wurde in der Bewilligung zur Sammelanmeldung festgehalten.

Durch die Verordnung der europäischen Kommission vom 10.6.2005 (EG) Nr. 883/2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften wurde durch die Neuaufnahme der Artikel 454a bis 454c in die ZK-DVO die Rechtsgrundlage geschaffen, den Status des zugelassenen Empfängers im Carnet TIR Verfahren zu bewilligen.

Die entsprechende Vorgangsweise in der Bewilligung zum Anschreibeverfahren (Punkt 7.1.) ist insofern abzuändern, dass für die Erledigung von Carnet TIR-Verfahren eine gesonderte Bewilligung gem. den Ausführungen unter Punkt 2.10. erforderlich ist.

2.9.2.2. Ausfuhr

(1) Die Eröffnung eines Carnet TIR ohne Befassung einer Zollstelle ist nicht möglich.

(2) Um Schwierigkeiten bei der Weiterbeförderung von Waren, die gestellungsfrei ausgeführt werden, zu vermeiden, haben alle zugelassenen Zollstellen trotz Befreiung dieser Waren von der Gestellungspflicht auf Antrag als Abgangszollstellen und/oder Ausgangszollstellen im TIR-Verfahren tätig zu werden und vorgelegte Carnets TIR entsprechend zu behandeln.

2.10. Zugelassener Empfänger

Aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlagen der ZK-DVO besteht nach die Möglichkeit, einen zugelassenen Empfänger im Carnet TIR-Versand zu bewilligen.

2.10.1. Rechtsgrundlagen

Durch die Verordnung der europäischen Kommission vom 10.6.2005 (EG) Nr. 883/2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften wurde durch die Neuaufnahme der Artikel 454a bis 454c in die ZK-DVO die Möglichkeit geschaffen, den Status des zugelassenen Empfängers im Carnet TIR Verfahren zu bewilligen. Gemäß Artikel 49 des TIR-Übereinkommens von 1975 können den Wirtschaftsbeteiligten weitergehende Erleichterungen gewährt werden, sofern die Anwendung dieses Übereinkommens dadurch nicht behindert wird.

2.10.2. Voraussetzungen

Gemäß Artikel 454a, Absatz 1, ist vom Wirtschaftsbeteiligten ein Antrag laut Anlage 4 (zugelassener Empfänger Punkt 2.10.) bei seiner örtlich zuständigen Zollstelle (§ 54 ZollR-DG) zu stellen. Für das Antragsverfahren gelten die Artikel 374 bis 378 ZK-DVO sinngemäß.

Die Zollstellen erteilen nach Prüfung der Voraussetzungen der in Artikel 454a Absatz 2 genannten Bedingungen die Bewilligung laut Anlage 1 (Punkt 2.10.). Artikel 407 ZK-DVO gilt sinngemäß. Die Bewilligung gilt nur in dem Mitgliedstaat, in dem sie erteilt wurde. Die Bewilligung gilt nur für TIR-Verfahren, bei denen ein TIR Transport beendet wird.

Eine Teilentladung und Weiteranweisung durch einen zugelassenen Empfänger ist im TIR-Verfahren nicht zulässig.

Auf Grund der Teilnahme Österreichs am Pilotprojekt NCTS/TIR (siehe Punkt 2.6.) - vorerst nur als Bestimmungsland - ist auch bei den zugelassenen Empfängern zu unterscheiden zwischen Beendigungen von TIR-Verfahren außerhalb des NCTS und Beendigungen im NCTS.

Die Bewilligung (Anlage 1) wurde um die Bestimmungen und Auflagen für die Beendigung von TIR-Verfahren im NCTS erweitert. In den Fällen der Beendigung von TIR-Verfahren im NCTS gilt diese Bewilligung nur im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Teilnahme am Informatikverfahren gemäß § 55 Absatz 2 ZollR- DG sowie der Gestellung und Abfertigung an zugelassenen Warenorten gemäß § 11 Absatz 7 Zollr-DG (e-zoll – Bewilligung). Bereits

bestehende Informatikbewilligungen brauchen nur um die entsprechenden Ergänzungen erweitert werden (z.B. Warenorte).

2.10.3. Verfahren

Das Verfahren ist gemäß den Rechtsgrundlagen des Artikels 454b und c und den in der Bewilligung näher ausgeführten Bestimmungen durchzuführen. Aufzeichnungen über die nachfolgende zollrechtliche Bestimmung sind als „Eintragung in die Bücher“ insofern zwingend vorzunehmen, dass eine lückenlose Überwachung durch die zuständigen Zollstellen gewährleistet ist.

2.10.3.1. Beendigung außerhalb des NCTS

Die Beendigung von Carnet TIR-Verfahren außerhalb des NCTS gilt nur für Carnet TIR-Versand aus denjenigen Mitgliedstaaten, welche nicht am Pilotprojekt beim Abgang teilnehmen (siehe Punkt 2.6.). Beendigungen von TIR-Verfahren, welche im NCTS eröffnet wurden, sind auch von zugelassenen Empfängern zwingend im NCTS zu erfassen.

Der zugelassene Empfänger sorgt dafür, dass das Carnet TIR den Zollbehörden bei der Bestimmungsstelle unverzüglich, spätesten jedoch am nächsten Arbeitstag nach der Gestellung, vorgelegt wird. Die Bestimmungsstelle versieht das Carnet TIR mit den erforderlichen Sichtvermerken und sorgt nach dem in der Bewilligung festgelegten Verfahren dafür, dass die Carnets TIR dem Inhaber des Carnets oder seinem Vertreter zurückgegeben werden.

Die Bestimmungsstellen sorgen außerdem für die unverzügliche Erfassung in der Anwendung ZITAT und für die Rücksendung der Trennabschnitte innerhalb der Fristen (Punkt 6.0.) an die ausländischen Abgangsstellen.

2.10.3.2. Aufgaben des zugelassenen Empfängers

Die Abwicklung des in der Bewilligung näher ausgeführten Verfahrens ist ausschließlich durch die in der Bewilligung genau bezeichneten Personen durchzuführen.

Die Ankunft einer Warenlieferung mit Carnet TIR ist mittels Ankunftsanzeige (Punkt 2.10. Anlage 2) und einer Kopie der entsprechenden Seite des Carnets der Überwachungszollstelle per Telefax oder auf elektronischem Weg zu übermitteln. Erfolgt innerhalb der in der Bewilligung genannten zeitlichen Frist keine Kontrollentscheidung durch die Zollstelle, ist nach ordnungsgemäßer Überprüfung der Verschlüsse eine Überprüfung der Sendung vorzunehmen und das Kontrollergebnis der Überwachungszollstelle zu übermitteln. Im Falle keiner Unstimmigkeiten und keiner Kontrollanordnung durch die Zollstelle ist die Sendung in

eine nachträgliche zollrechtliche Bestimmung zu überführen und eine Eintragung in die Bücher gemäß Punkt 2.10.3. vorzunehmen. Bei Vorlage von in Evidenzlisten aufgenommenen Carnets TIR sind die in die Lageraufschreibungen übernommenen Carnets TIR mit DM/CT zu kennzeichnen, eine Kopie des betreffenden Lagerblattes ist beizulegen.

Im Falle von Unstimmigkeiten hat zwingend eine Verständigung der Überwachungszollstelle zu erfolgen.

Der zugelassene Empfänger sorgt dafür, dass das Carnet TIR unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag nach der Gestellung, mit einem Nachweis über ein anschließendes Zollverfahren der Überwachungszollstelle vorgelegt wird.

2.10.3.3. Aufgaben der Zollstellen

Die vom zugelassenen Empfänger übermittelten Ankunftsanzeigen samt Kopien der entsprechenden Seiten des Carnets sind in fortlaufende Aufschreibungen zu übernehmen.

Diese Aufschreibungen erfolgen in Form einer Excel-Tabelle mit folgenden Angaben:

| Datum der Ankunftszeit | C-TIR Nummer | Packstück e | Rohmasse | Warenbezeichnung | Kontrolle ja/nein | Ergebnis | Bemerkungen/weitere zollrechtliche Bestimmung |
|------------------------|--------------|-------------|----------|------------------|-------------------|----------|---|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Die Überwachungszollstellen überprüfen die eingelangten Unterlagen hinsichtlich ihrer formellen und inhaltlichen Vollständigkeit und Richtigkeit. Bei festgestellten Unstimmigkeiten sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Bei der Entscheidung über eine vorzunehmende Kontrolle ist der zugelassene Empfänger von der beabsichtigten Kontrolle zu verständigen und die Kontrolle ist durchzuführen. Im Falle der Entscheidung über keine Kontrolle sollte zwecks Beschleunigung des Verfahrens der zugelassenen Empfänger diesbezüglich verständigt werden.

Die vom zugelassenen Empfänger samt Nachweis über die weitere zollrechtliche Bestimmung vorgelegten Carnets TIR sind mit den entsprechenden Ankunftsanzeigen auf ihre Übereinstimmung zu überprüfen. Die Carnets TIR sind mit den erforderlichen Sichtvermerken zu versehen und nach den in der Bewilligung festgelegten Verfahren der Partei auszufolgen.

Die Bestimmungsstellen sorgen außerdem für die unverzügliche Erfassung in der Anwendung ZITAT und für die Rücksendung der Trennabschnitte innerhalb der Fristen (Punkt 6.0.) an die ausländischen Abgangsstellen.

Die Ankunftsanzeigen mit den entsprechenden Kopien der betreffenden Seiten der Carnets und den Nachweisen über die weitere zollrechtliche Bestimmung sind chronologisch zwecks späterer Überprüfungsmöglichkeit abzulegen.

2.10.3.2. Beendigung im NCTS

Auf Grund der Teilnahme Österreichs am Pilotprojekt NCTS/TIR (siehe Punkt 2.6.) - vorerst nur als Bestimmungsland - ist auch bei den zugelassenen Empfängern zu unterscheiden zwischen Beendigungen von TIR-Verfahren außerhalb des NCTS und Beendigungen im NCTS.

Beendigungen von TIR-Verfahren, welche im NCTS eröffnet wurden, sind auch von zugelassenen Empfängern zwingend im NCTS zu erfassen.

Die Bewilligung (Anlage 1) wurde um die Bestimmungen und Auflagen für die Beendigung von TIR-Verfahren im NCTS erweitert. In den Fällen der Beendigung von TIR-Verfahren im NCTS gilt diese Bewilligung nur im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Teilnahme am Informatikverfahren gemäß § 55 Absatz 2 ZollR- DG sowie der Gestellung und Abfertigung an zugelassenen Warenorten gemäß § 11 Absatz 7 ZollR-DG (e-zoll – Bewilligung). Bereits bestehende Informatikbewilligungen brauchen nur um die entsprechenden Ergänzungen erweitert werden (z.B. Warenorte).

Die Beendigung erfolgt analog zu den Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung im NCTS (ZK-0917) sowie gem. den Bestimmungen und Auflagen der gesonderten "Bewilligung des Status als zugelassener Empfänger im Carnet TIR-Verfahren".

Diejenigen TIR-Verfahren, die vom zugelassenen Empfänger im NCTS zu beenden sind, werden im Kontrollmonitor als "Rot-Fall" angezeigt. Über eine allfällige Kontrolle ist manuell zu entscheiden. Diese Vorgangsweise erfolgt aus Gründen der Evidenzhaltung der einzelnen

Fälle um in weiterer Folge die Vorlage des Carnets beim Zollamt durch den zugelassenen Empfänger zu gewährleisten

Der TIR-Versand gilt als beendet, wenn die Voraussetzungen gemäß Artikel 454b Absätze 1 und 2 und alle in dieser Bewilligung angeführten Auflagen erfüllt wurden.

Der zugelassene Empfänger sorgt dafür, dass das Carnet TIR den Zollbehörden bei der Bestimmungsstelle unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag vorgelegt wird.

Nach Anbringung der erforderlichen Sichtvermerke durch die Bestimmungszollstelle wird dem zugelassenen Empfänger das Carnet TIR ausgehändigt, welcher für die Rückgabe an den Inhaber oder dessen Vertreter sorgt.

Die Bestimmungszollstelle sorgt für die Erfassung in der Anwendung ZITAT gem. den Ausführungen unter Punkt 2.4.

Im Falle eines Systemausfalls gelten die Bestimmungen des Notfallverfahren gem. den Ausführungen in der AR ZD ZK-0917, Punkt 3.

Anlage 1

Bewilligung

An

Zahl:

Zollamt

Sachbearbeiter

Telefon

Fax

e-Mail

DVR

Datum:

Bewilligung des Status eines zugelassenen Empfängers im Carnet TIR-Verfahren

TIN: AT**Bescheid**

Der/Dem wird gemäß Artikel 454a bis 454c der Zollkodex-Durchführungsverordnung(ZK-DVO) in

Verbindung mit Artikel 49 des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnet TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975 der Status des zugelassenen Empfängers entsprechend der in den Anlagen ergangenen Anordnungen (ausgenommen die darin enthaltenen Hinweise) bewilligt.

In den Fällen der Beendigung von TIR-Verfahren im NCTS (siehe Anlage 3) gilt diese Bewilligung nur im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Teilnahme am Informatikverfahren gemäß § 55 Absatz 2 ZollR-DG sowie der Gestellung und Abfertigung an zugelassenen Warenorten gemäß § 11 Absatz 7 ZollR-DG (e-zoll – Bewilligung).

Begründung

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, kann eine Begründung gem. § 93 Abs. 3 Bundesabgabenordnung entfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim vorbezeichneten Amt der Rechtsbehelf der Berufung eingebracht werden. Die Berufung ist zu begründen. Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides gemäß Art.244 Unterabs. 1 Zollkodex (ZK) iVm § 254 Bundesabgabenordnung (BAO) nicht gehemmt.

Für den Vorstand:

Anlage 1 zu Zahl

Beendigung von TIR-Verfahren außerhalb des NCTS

1) Allgemeines

Durch diese Bewilligung wird der zugelassene Empfänger ermächtigt, die in einem außerhalb des NCTS eröffneten TIR-Verfahren beförderten Waren an einem zugelassenen Warenort nach § 4 Abs. 2 Ziffer 18 ZollR-DG ohne Gestellung bei der Bestimmungsstelle in Empfang zu nehmen.

Achtung: Diese Bewilligung gilt nur für TIR-Versand, bei welchen ein TIR Transport beendet wird; **eine Teilentladung ist nur unter Mitwirkung der Zollbehörden zulässig.**

2) Verfahren bei der Übermittlung der Ankunftsanzeige, zugelassene Warenorte

Die Bestimmungsstelle (die für den Warenort zuständige Zollstelle) ist unverzüglich nach Artikel 454b Abs. 1 lit. a ZK-DVO vom Eintreffen der Ware mittels Ankunftsanzeige in Kenntnis zu setzen.

Der Carnet TIR-Versand kann für die in Punkt 3) genannten Waren, deren Ankunft der jeweils zugeordneten Zollstelle anzuzeigen ist, bei folgendem(n) zugelassenen Warenort(en) beendet werden:

Hinweis:

Der zugelassene Warenort muss so ausgestattet sein, dass die Möglichkeit für den Datenaustausch mit der österreichischen Zollverwaltung besteht.

Dies erfordert insbesondere folgende Ausstattung:

- einen APC mit Internet-Verbindung
- schwarz-weiß Laserdrucker
- Telefaxgerät

| Ifd | Warenort | Zollstelle |
|------------|-----------------|-------------------|
| . | | |
| Nr | | |
| . | | |

| | | | |
|---|--|--|---|
| 1 | Name: Adresse: Land, PLZ und Ort: TIN: | | Name: Kundenteam: Öffnungszeiten ²⁾ : Tel.: |
| | Ansprechpartner 1: Name: Tel.: Fax: Mobiltel: e-Mail: | Ansprechpartner 2: Name: Tel.: Fax: Mobiltel: e-Mail: | Fax: Mobiltel: e-Mail: |
| 2 | Name: Adresse: Land, PLZ und Ort: TIN: | | Name: Kundenteam: Öffnungszeiten ²⁾ : Tel.: |
| | Ansprechpartner 1: Name: Tel.: Fax: Mobiltel: e-Mail: | Ansprechpartner 2: Name: Tel.: Fax: Mobiltel: e-Mail: | Fax: Mobiltel: e-Mail: |

3) Waren

Die Bewilligung gilt für die folgenden Waren:

Kapitel oder Tarifpositionen:

Gegebenenfalls ausgeschlossene Waren: **Waren des Anhangs 44c ZK-DVO**

4) Ankunftsanzeige

Treffen Waren an einem in Punkt 2) genannten Warenort ein, ist die Ankunft der unter Punkt 2) zuständigen Zollstelle mittels Telefax oder elektronischer Nachricht mit "Ankunftsanzeige" laut Anlage 2 und einer Kopie der entsprechenden Seite des Carnets TIR mitzuteilen.

5)Kontrollergebnis

Eine Verschlussabnahme und Entladung der Waren von einem Beförderungsmittel, das mit einem Raumverschluss verschlossen wurde, darf erst nach Erhalt der Nachricht der Zollstelle über eine eventuelle Kontrollanordnung erfolgen (Entladeerlaubnis). Erfolgt eine Verständigung über eine keine Kontrolle, so ist die Überprüfung der Sendung auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit durchzuführen.

Das Ergebnis der durchgeführten Kontrolle ist unverzüglich an die in Punkt 2) angeführte Zollstelle unter Angabe etwaiger Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen und sonstiger Unregelmäßigkeiten (siehe Feld Unregelmäßigkeiten in Anlage 2) per Telefax oder in elektronischer Form mittels Nachricht laut Anlage 2 zu übermitteln. Erst nach Erhalt der Freigabenachricht kann über die Waren verfügt werden.

6) Führung von Aufzeichnungen gem. § 28 Zollrechts-Durchführungsgesetz

Über den beendeten Carnet TIR-Versand sind Aufzeichnungen (Eingangsregister) zu führen, über deren Muster und Form in gegenseitigem Einvernehmen mit der zuständigen Zollstelle entschieden wird.

Jedenfalls müssen stets die folgenden Angaben enthalten sein:

- chronologischer Eingang der übernommenen Sendungen unter Hinweis auf die Carnet TIR-Nummer
- Datum und Uhrzeit der Anzeige über die Ankunft der Waren an die zuständige Zollstelle,
- Ergebnis der Prüfung der Verschlüsse
- Datum und Uhrzeit des Beginns des Entladens des Beförderungsmittels,
- Hinweis auf die nachfolgende zollrechtliche Bestimmung (Art, Nummer und Datum).

Diese Einträge in den Aufzeichnungen sind unverzüglich vorzunehmen, nachdem diese Angaben bekannt geworden sind.

Über Verlangen der zuständigen Zollstelle sind die Aufzeichnungen vorzulegen, wobei bei jeder einzelnen Sendung ein den Zollbehörden vorbehaltenes Feld vorzusehen ist und bei Verwendung mehrerer Seiten diese fortlaufend zu nummerieren sind.

7) Vorlage des Carnet TIR an die Bestimmungsstelle

Der TIR-Versand gilt als beendet, wenn die Voraussetzungen gemäß Artikel 454b Absätze 1 und 2 und alle in dieser Bewilligung angeführten Auflagen erfüllt wurden.

Der zugelassene Empfänger sorgt dafür, dass das Carnet TIR den Zollbehörden bei der Bestimmungsstelle unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag, mit den Nachweisen über die weitere zollrechtliche Bestimmung vorgelegt wird. Bei Vorlage von in Evidenzlisten aufgenommenen Carnets TIR sind die in die Lageraufschreibung übernommenen Carnets TIR mit DM/CT zu kennzeichnen. Die betreffenden Lagerblätter sind beizulegen.

Nach Anbringung der erforderlichen Sichtvermerke durch die Bestimmungszollstelle wird dem zugelassenen Empfänger das Carnet TIR ausgehändigt, welcher für die Rückgabe an den Inhaber oder dessen Vertreter sorgt.

Anlage 1a

Bestimmungszollstelle: laufende Nummer:

| 1. Ankunftsanzeige | |
|--------------------------------------|--|
| zugelassener Empfänger (Warenort) | |
| Warenbezeichnung | |
| Carnet-TIR-Nummer | |

| | |
|---|-------------------------------------|
| | |
| Ankunftstag und Uhrzeit | |
| Prüfung der Verschlüsse | |
| Unregelmäßigkeiten nach Artikel 454b Abs.1 lit. b ZK- DVO | |
| | Unterschrift zugelassener Empfänger |

| | | | |
|--------------------|-----|-------|--|
| Kontrollanordnung: | JA* | NEIN* | Bestätigung der Überwachungszollstelle |
| | | | |

| | |
|---|--|
| 2. Kontrollergebnis | |
| Bemerkungen, Unregelmäßigkeiten gem. Artikel 454b Abs. 1 lit b ZK- DVO | |
| nachfolgendes Zollverfahren | |

Unterschrift zugelassener Empfänger

| | | | |
|--------------------|-----|-------|--|
| Kontrollanordnung: | JA* | NEIN* | Bestätigung der Überwachungszollstelle |
|--------------------|-----|-------|--|

Beilagen: Fax/Scann vom Volet Nr.....

Anlage 2 zu Zahl

Beendigung von TIR-Verfahren im NCTS

1) Allgemeines

Durch diese Bewilligung wird der zugelassene Empfänger ermächtigt, die in einem im NCTS eröffneten TIR-Verfahren beförderten Waren an einem zugelassenen Warenort nach § 4 Abs. 2 Ziffer 18 ZollR-DG ohne Gestellung bei der Bestimmungsstelle in Empfang zu nehmen.

Achtung: Diese Bewilligung gilt nur für TIR-Versand, bei welchen ein TIR Transport beendet wird; **eine Teilentladung ist nur unter Mitwirkung der Zollbehörden zulässig.**

2) Verfahren bei der Übermittlung der Ankunftsanzeige, zugelassene Warenorte

Die Carnet TIR-Verfahren können für die in Punkt 3) genannten Waren, deren Ankunft der jeweils zugeordneten Zollstelle anzuzeigen ist, bei den in der e-zoll-Bewilligung, Anlage 2 und 3 angeführten Warenort(en) beendet werden.

3) Waren

Die Bewilligung gilt für die folgenden Waren:

Kapitel oder Tarifpositionen:

Gegebenenfalls ausgeschlossene Waren: **Waren des Anhangs 44c ZK-DVO**

4) Form der Ankunftsanzeige:

Treffen Waren an einem in der e-zoll-Bewilligung genannten Warenort ein, die zusätzlich zum Carnet TIR von einem Versandbegleitdokument begleitet werden, ist die Ankunft der für den Warenort zuständigen Zollstelle mittels elektronischer Nachricht "Ankunftsanzeige" mitzuteilen.

Ist eine elektronische Übermittlung der "Ankunftsanzeige" auf Grund technischer Probleme (zB. Systemausfall) nicht möglich (Fallback), ist das Versanddokument unverzüglich an die für den Warenort zuständige Zollstelle mittels Telefax zu übermitteln. Bei wieder Verfügbarkeit des Systems sind die Daten nachträglich sofort im NCTS zu erfassen.

5) Kontrollergebnis

Eine Verschlussabnahme und Entladung der Waren von einem Beförderungsmittel, das mit einem Raumverschluss verschlossen wurde, darf erst nach Erhalt der Nachricht "Vorab-Ankunftsanzeige" nach Art.408a Abs. 3 ZK-DVO bzw. Art.74a Abs. 3 Übk. gemVV (Entladerlaubnis) oder im Falle eines Notfallverfahren nach Erhalt des mit der Entladerlaubnis versehenen Telefaxkopie des Versanddokuments von der Bestimmungsstelle erfolgen.

Eine Warenkontrolle ist gemäß Art. 371 ZK-DVO auf der Grundlage der in der „Vorhab-Ankunftsanzeige“ enthaltenen Daten vorzunehmen.

Das Ergebnis der durchgeführten Kontrolle ist unverzüglich an die zuständige Zollstelle unter Angabe etwaiger Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen und sonstiger Unregelmäßigkeiten in elektronischer Form mittels Nachricht „Entladevermerke“ zu übermitteln. Erst nach Erhalt der Freigabenachricht kann über die Waren verfügt werden.

6) Führung von Aufzeichnungen gem. § 28 Zollrechts-Durchführungsgesetz

Über die beendeten TIR-Verfahren sind Aufzeichnungen in elektronischer Form (Eingangsregister) zu führen, über deren Muster und Form in gegenseitigem Einvernehmen mit der zuständigen Zollstelle entschieden wird.

Grundsätzlich müssen stets die folgenden Angaben enthalten sein:

- Art, Nummer, Datum und Abgangsstelle des Carnet TIR,

- Datum und Uhrzeit der Anzeige über die Ankunft der Waren an die zuständige Zollstelle,
- Datum und Uhrzeit des Beginns des Entladens des Beförderungsmittels,
- Nämlichkeit des Beförderungsmittels,
- Hinweis auf die nachfolgende zollrechtliche Bestimmung (Art, Nummer und Datum der Zollanmeldungen mit Angabe der zugehörigen Rechnungen)
- ggf. die Nummern der benutzten EG-Lizenzen und/oder -Bescheinigungen.

Hinweis:

Das Erfordernis des Hinweises auf das nachfolgende Verfahren gilt als erfüllt, wenn im System des nachfolgenden Verfahrens (Sammelanmeldung oder Verwahrungs-/Zolllager) die MRN des betreffenden Versandvorganges erfasst wird und somit eine eindeutige Zuordnung des jeweiligen Versandvorganges zum nachfolgenden Verfahren gegeben ist.

Diese Einträge in den Aufzeichnungen sind unverzüglich vorzunehmen, nachdem diese Angaben bekannt geworden sind.

Über Verlangen der zuständigen Zollstelle sind die Aufzeichnungen in den Fällen auszudrucken, in denen die Zollverwaltung keine Daten über den betreffenden Versandvorgang im eigenen System zur Verfügung hat. Dies gilt nur bei Versandvorgängen, die nicht über NCTS abgewickelt werden (Flug- und Eisenbahnverkehr, Fall-Back-Verfahren, u.dgl), wobei bei jeder einzelnen Sendung ein den Zollbehörden vorbehaltenes Feld bzw. ein freier Raum vorzusehen ist und, bei Ausdruck auf mehreren Seiten, diese fortlaufend zu nummerieren sind.

7) Vorlage des Carnet TIR an die Bestimmungsstelle

Der TIR-Versand gilt als beendet, wenn die Voraussetzungen gemäß Artikel 454b Absätze 1 und 2 ZK-DVO und alle in dieser Bewilligung angeführten Auflagen erfüllt wurden.

Der zugelassene Empfänger sorgt dafür, dass das Carnet TIR den Zollbehörden bei der Bestimmungsstelle unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag, mit den Nachweisen über die weitere zollrechtliche Bestimmung vorgelegt wird. Bei Vorlage von in Evidenzlisten aufgenommenen Carnets TIR sind die in die Lageraufschreibung übernommenen Carnets TIR mit DM/CT zu kennzeichnen. Die betreffenden Lagerblätter sind beizulegen.

Nach Anbringung der erforderlichen Sichtvermerke durch die Bestimmungszollstelle wird dem zugelassenen Empfänger das Carnet TIR ausgehändigt, welcher für die Rückgabe an den Inhaber oder dessen Vertreter sorgt.

Anlage 4

Antrag auf Bewilligung als zugelassener Empfänger Im Carnet TIR-Verfahren gemäß Artikel 454a ZK-DVO in Verbindung mit Artikel 49 des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnet TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975.

Hiermit wird die Bewilligung des zugelassenen Empfängers gemäß Artikel 454a der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) in Verbindung mit Artikel 49 des TIR-Übereinkommens beantragt, da im Betrieb des Unternehmens oder an anderen Orten TIR-Verfahren beendet werden sollen.

Hinweis:

Für die Beendigung von TIR-Verfahren im Betrieb oder an anderen zugelassenen Warenorten als zugelassener Empfänger, sind die Anforderungen nach Artikel 454b und 454c ZK-DVO zu erfüllen.

| |
|---|
| 1. Antragsteller: (für jede Geschäftsstelle , für die diese Vereinfachungen gelten sollen, ist ein gesonderter Fragebogen auszufüllen) |
| Name und Vorname (oder Firma): |
| Adresse: |
| Kontaktperson (Name und Vorname): |
| Telefonnummer (einschl. Durchwahl der Kontaktperson): |
| Mobiltelefon (der Kontaktperson, falls vorhanden): |
| Telefax: |

E-Mail-Adresse:

2. Tätigkeiten des Unternehmens (zum Beispiel: Hersteller von)**3. Zugelassene(r) Ort(e):**

Für jeden Warenort, an dem TIR-Verfahren beendet werden sollen, sind die entsprechenden Angaben in der beigefügten Anlage einzutragen. Diese Anlage kann für mehrere Warenorte verwendet werden, wobei bei Verwendung von mehr als einem Anlagenblatt die Seiten fortlaufend zu nummerieren sind.

4. Art der Waren (genaue Angabe, möglichst mit Angabe der Warennummer):

Ursprungsland der Waren (sofern bekannt):

Unterliegen die Waren einer Einfuhr Lizenz oder Vorschriften bezüglich der Umladung?

Unterliegen die Waren sonstigen Verbots-, Beschränkungs- oder Überwachungsmaßnahmen (Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Phytopathologie usw.)?

Wenn Ja, welchen?

5. Art des verwendeten Beförderungsmittels :

(Zutreffendes ankreuzen):

| | | |
|--------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> | LKW (einschl. Anhänger oder Sattelzug) | |
| <input type="checkbox"/> | Güterwaggon | |
| <input type="checkbox"/> | Lastkahn | |
| <input type="checkbox"/> | | |
| <input type="checkbox"/> | sonstige, und zwar: | |

| | | |
|--|--|--|
| | | |
|--|--|--|

6. Anzahl der Sendungen:

durchschnittliche Anzahl der Sendungen je Woche:

7. Tages- oder Uhrzeiten, zu denen die Förmlichkeiten für im Carnet TIR-Verfahren eintreffenden Waren erfolgen sollen:

Hinweis:

Wenn kein regelmäßiger Zeitplan aufgestellt werden kann, bitte ungefähre Angaben machen

8. Angaben über das weitere Verfahren (Zutreffendes ankreuzen):

| | |
|---|------------------------------------|
| vorübergehende Verwahrung/Verwahrungslager | Nummer der Bewilligung: |
| zollrechtlich freier Verkehr | |
| wirtschaftliche Zollverfahren | |
| Art des Zollverfahren (beim Zolllagerverfahren auch die Lagertype): | Nummer der Bewilligung/Kennnummer: |

9. Form der Unterrichtung der Zollbehörde

(Zutreffendes ankreuzen)

| | |
|---------|---|
| Telefon | Telefax |
| E-Mail | anderes Kommunikationsmittel, und zwar: |

....., den

(Ort)(Datum)(Unterschrift)

Anlage zum Antrag um Bewilligung eines Zugelassenen Empfängers: Seite:

| Ifd. Nr. | Warenort | zuständige Zollstelle: |
|-----------------|--|--|
| | Name: Adresse: Land, PLZ und Ort: TIN: | Name: |
| | Ansprechpartner 1: Name: Tel.: Fax: Mobiltel: e-Mail: | Ansprechpartner 2: Name: Tel.: Fax: Mobiltel: e-Mail: |

| Ifd. Nr. | Warenort | zuständige Zollstelle: |
|-----------------|--|--|
| | Name: Adresse: Land, PLZ und Ort: TIN: | Name: |
| | Ansprechpartner 1: Name: Tel.: Fax: Mobiltel: e-Mail: | Ansprechpartner 2: Name: Tel.: Fax: Mobiltel: e-Mail: |

| Ifd. Nr. | Warenort | zuständige Zollstelle: |
|-----------------|--|--|
| | Name: Adresse: Land, PLZ und Ort: TIN: | Name: |
| | Ansprechpartner 1: Name: Tel.: Fax: Mobiltel: e-Mail: | Ansprechpartner 2: Name: Tel.: Fax: Mobiltel: e-Mail: |

2.11. Sonderfälle

2.11.1. Mehrere Abgangs- und Bestimmungszollstellen

(1) Bei Transport ohne Raumverschluss (außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren) ist nur eine Abgangs- und eine Bestimmungszollstelle erlaubt, wenn andere als sperrige Waren beigeladen werden sollen.

(2) In allen anderen Fällen dürfen Transporte mit Carnet TIR auch über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden, die Gesamtzahl der Abgangs- und Bestimmungszollstellen darf jedoch vier nicht überschreiten. Das Carnet TIR darf den Bestimmungszollstellen nur vorgelegt werden, wenn es von allen Abfertigungszollstellen angenommen worden ist.

(3) Die einzelnen Teilladungen sind in der Reihenfolge der Ein- oder Ausladungen auf allen Warenmanifesten durch einen Strich deutlich voneinander getrennt aufzuführen. Die Beladung ist, obwohl auch hier eine entsprechende Gruppierung zweckmäßig wäre, allein dem Beteiligten zu überlassen.

(4) Für jede Abgangs- und Bestimmungszollstelle sind je zwei Einlageblätter notwendig.

2.11.2. Mehrere Abgangszollstellen

(1) Vom Beteiligten sind bereits vor Eröffnung des Carnet TIR alle vorgesehenen Abgangszollstellen (Feld 2) und Bestimmungszollstellen (Feld 12) in allen Einlageblättern einzutragen. Kann der Beteiligte bei der Abfertigung der ersten Teilladung noch nicht angeben, welche Waren bei der zweiten und gegebenenfalls dritten Abgangszollstelle zugeladen werden sollen, so genügt es, wenn er zunächst nur die erste Teilladung im Warenmanifest aller erforderlichen Trennabschnitte aufführt und das Warenmanifest der ersten beiden Trennabschnitte in Feld 15 unterschreibt. Entsprechend kann der Beteiligte bei der zweiten Abgangszollstelle verfahren. Spätestens bei der letzten Abgangszollstelle muss das Warenmanifest der noch folgenden erforderlichen Trennabschnitte vollständig ausgefüllt und in Feld 15 unterschrieben werden.

(2) Aufgaben der Abgangszollstellen:

Bei den abgehenden WarenSendungen verfahren die Abgangszollstellen mit folgenden Besonderheiten:

- Die erste Abgangszollstelle streicht unter zollamtlicher Bestätigung auf den Warenmanifesten der ersten beiden Trennabschnitte (und nur auf diesen!) die nicht von ihr abzufertigenden Teilladungen, falls diese bereits eingetragen sind. Die Bestätigung des Warenmanifestes in Feld 17 und der angelegten Verschlüsse in Feld 16 erfolgt jeweils nur für die abgefertigten Waren auf eben diesen beiden Einlageblättern. Die zweite Abgangszollstelle verfährt mit den beiden folgenden Trennabschnitten entsprechend. Die Bestätigung der gesamten Waren des Warenmanifestes auf allen Blättern in den Feldern 16 und 17 erfolgt erst durch die letzte (zweite oder dritte) Abgangszollstelle.
- In Feld 22 der jeweiligen Trennabschnittspaare und Nr. 5 des jeweiligen Stammabschnittes 1 wird die nächsten Abgangszollstelle (von der letzten Abgangszollstelle die Ausgangszollstelle) eingetragen.
- Die Frist für die erneute Gestellung (Feld 20) der jeweiligen Trennabschnitte wird nach der voraussichtlichen Fahrtzeit zur nächsten Abgangszollstelle bemessen.
- Die Anlegung oder Erneuerung der Zollverschlüsse wird im Feld 16 der jeweiligen Trennabschnitte und Nr. 3 des jeweiligen Stammabschnittes vermerkt.

2.11.3. Mehrere Bestimmungszollstellen

- (1) Eine Erledigung bei zwei oder drei Bestimmungszollstellen ist ausschließlich nur dann zulässig, wenn dies bereits von der ersten Abgangszollstelle vorgesehen wurde.
- (2) Bei Entladung bei zwei oder drei Zollstellen sind für jede Bestimmungszollstelle zwei Einlageblätter notwendig, da zwischen der ersten und der folgenden Bestimmungszollstelle ein neues Versandverfahren stattfindet. Die Bestimmungszollstelle des ersten Entladeortes führt die für die Bestimmungszollstelle vorgesehenen

Amtshandlungen durch, bestätigt den grünen Trennabschnitt und entnimmt diesen dem Carnet. Zusätzlich streicht sie die bei ihr ausgeladene Teilmenge auf allen folgenden Trennabschnitten und bestätigt die Entladung im Feld 26 des Trennabschnittes und im Feld 3 des Stammabschnittes. Es verwendet die beiden nächsten Einlageblätter zur Anweisung der verbleibenden Waren an die Zollstelle des zweiten Entladeortes (Amtliche Streichung des Vermerkes über den ursprünglich angebrachten Verschluss und Ansetzen des Vermerkes über den neu angebrachten Verschluss auf allen restlichen Einlageblättern im Feld 16).

- (3) Die Entladung von TIR-Sendungen an drei Orten ist auch dann statthaft, wenn sich die Entladeorte in zwei verschiedenen Ländern befinden.
- (4) Die Bestimmungsstelle hat bei allen Teilentladungen im Feld 26 neben der Anzahl der tatsächlich entladenen Packstück mit Rotstift den Buchstaben "T" anzubringen. Dieser Vermerk ist dann bei der automatisierten Erfassung zu berücksichtigen.

2.11.4. Zollamtliche Begleitung, Kontrolle

- (1) Eine zollamtliche Begleitung von TIR-Sendungen hat nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen besonderer Umstände einzutreten (schwerwiegender Verdacht, Unfälle und Beschädigungen am Fahrzeug), wenn der Personalstand diese Maßnahme zulässt.
- (2) Wenn Zollorgane eine Überprüfung der sich unterwegs befindlichen Carnet-TIR-Fahrzeuge oder ausnahmsweise auch eine Beschau der Warenladung durchführen, so haben sie diese Zollamtshandlungen sowie die abermalige Verschlussanlegung auf den für das Zollgebiet bestimmten Einlageblättern (Trenn- und Stammabschnitte) sowie im Feld 16 der restlichen Einlageblätter zu vermerken.

2.11.5. Unfälle, Verschlussänderung, Umladung

(1) Werden Zollverschlüsse infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses unterwegs verletzt oder werden Waren vernichtet oder beschädigt, so ist nach den Bestimmungen der Punkte 13 bis 16 der im Carnet TIR enthaltenen Anleitung vorzugehen. Dasselbe gilt bei infolge von Unfällen erforderlich werdenden Umladungen von TIR-Sendungen auf andere Fahrzeuge oder in andere Behälter. Diese Umladungen dürfen, soweit nicht unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden ist, nur in Anwesenheit eines Hoheitsorgans (Zoll, Sicherheitsbehörde, Gendarmerie, Polizei) vorgenommen werden. Die einschreitenden Organe haben den Sachverhalt festzustellen, die Warenauslieferung zu überprüfen und das im Carnet eingelegte Protokoll aufzunehmen.

Die Entnahme dieses Protokolls darf erst bei der letzten Bestimmungszollstelle erfolgen.

(2) Bei Umladungen ist in erster Linie ein Ersatzfahrzeug (Ersatzbehälter) für welches ein Verschlussanerkenntnis ausgestellt wurde, heranzuziehen. Die Ladung ist anhand des Warenmanifestes, allenfalls unter Vornahme einer inneren Beschau, zu überprüfen. Zollverschlüsse sind anzulegen und im Protokoll zu vermerken. In Ermangelung von solchen Fahrzeugen dürfen auch andere Verschlussicher eingerichtete Straßenfahrzeuge oder Behälter verwendet werden. Werden solche Ersatzfahrzeuge einer österreichischen Grenzzollstelle beim Eintritt gestellt, so ist für die Zulassung zur weiteren Beförderung genau zu prüfen, ob sie ausreichend zollsicher eingerichtet sind.

(3) Den oben stehenden Bestimmungen kommt wegen der mit diesen Ereignissen allenfalls verbundenen Haftungsfragen und wegen eines allfälligen Finanzstrafverfahrens sowie wegen der Sicherung der Zollinteressen der anderen Staaten besondere Bedeutung zu.

3. Carnet-TIR Heft

3.1. Ausgebende Stellen

Die Ausgabeverbände der jeweiligen Mitgliedstaaten des Übereinkommens.

In Österreich ist nur die AISÖ zur Ausgabe von Carnets TIR zugelassen.

3.2. Arten des Carnet TIR

3.2.1. Normales Carnet TIR

Für die Beförderung von Waren im TIR-Verfahren ist grundsätzlich das Carnet TIR laut Anlage 1 des TIR Übereinkommens zu verwenden.

3.2.2. Carnet TIR Tabak/Alkohol

Für die Beförderung der nachstehend angeführten Waren (selbst dann, wenn es sich nur um Kleinmengen handelt) ist zwingend das Carnet TIR Tabak/Alkohol laut Anlage 1 des TIR Übereinkommens zu verwenden:

- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt (HS-Code 22.07.10),
- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhältige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art (HS-Code 22.08),
- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend (HS-Code 24.03.10),
- Zigaretten, Tabak enthaltend (HS-Code 24.02.20) oder
- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen (HS-Code 24.03.10)

Hinweis:

Das Carnet TIR Tabak/Alkohol wird derzeit nicht ausgegeben. Die Abfertigung ist daher bis auf weiteres abzulehnen. Die o.a. Waren dürfen daher bis auf weiteres nicht im TIR-Verfahren befördert werden. Sollte dennoch ein Carnet TIR Tabak/Alkohol vorgelegt werden, ist sofort die Finanzstrafbehörde I. Instanz einzuschalten.

3.3. Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren

(1) Als "**außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren**" gelten gemäß Artikel 1 Buchstabe k des Abkommens alle schweren oder sperrigen Waren, die wegen ihres Gewichts, ihrer Ausmaße oder ihrer Beschaffenheit gewöhnlich nicht in einem geschlossenen Straßenfahrzeug oder Behälter befördert werden können. Das Carnet TIR muss in diesem Falle einen entsprechenden Vermerk, der von

Zollbehörden am Deckblatt anzubringen ist und bestätigt sein muss, tragen:

"MARCHANDISES PONDÉREUSES OU VOLUMINEUSES" oder

"HEAVY OR BULKY GOODS"

(2) Die Abgangszollstelle prüft, ob die Voraussetzungen des Artikels 29 des TIR-Abkommens vorliegen. Im Interesse des Beteiligten und der ausländischen Zollstellen wird diese Prüfung besonders sorgfältig vorgenommen. Ist die Beförderung unter Zollverschluss zumutbar, so wird die Beförderung mit unverschlossenen Fahrzeugen abgelehnt. Werden die Voraussetzungen als gegeben anerkannt, sichert die Abgangszollstelle die Nämlichkeit in geeigneter Weise. Sofern es zur Nämlichkeitssicherung erforderlich ist, verlangt sie, dass dem Carnet TIR Ladelisten, Fotos, Beschreibungen und dgl. der beförderten Waren beigefügt werden. Diese Papiere werden mit dem Dienststempelabdruck versehen und je ein Exemplar auf Seite 2 des Umschlags angestempelt. Die Unterlagen werden auf allen Warenmanifesten vermerkt.

(3) Die übrigen am Verfahren beteiligten Zollstellen sind grundsätzlich an die Entscheidung der Abgangszollstelle über die Zulässigkeit der Warenbeförderung mit unverschlossenen Fahrzeugen gebunden, es sei denn, dass die Voraussetzungen des Artikels 29 des TIR-Abkommens offensichtlich nicht vorliegen. Sie führen eine Beschau im erforderlichen Umfang durch; der Beschauvermerk wird auf dem Warenmanifest (bei Platzmangel auf der Rückseite) vermerkt.

(4) Die Eingangszollstelle kann, wenn sie es zur Nämlichkeitssicherung für erforderlich hält, die Ergänzung der Warenbezeichnung in den für das Zollgebiet bestimmten Warenmanifesten verlangen.

3.4. Beschreibung des Vordruckes

(1) Das Carnet TIR besteht aus einem Umschlag (braungelb), dem gelben Deckblatt, einer Anzahl von Einlageblättern (weiß und grün), dem gelben Schlussblatt (Protokoll) und einer zusätzlichen Warenlisten beim Carnet "Tabac/Alcool-Tobacco/Alcohol".

(2) Der Umschlag enthält auf Seite 1 die Bezeichnung Carnet TIR, den Dachverband und dessen lfd. Nummer (I.R.U. No scheint auch auf allen Trenn- und Stammabschnitten rechts oben auf), die Anzahl der Blätter (üblicherweise 14 oder 20) und die Felder 1-12.

Auf der zweiten und dritten Seite des Umschlages des Carnet TIR befindet sich (üblicherweise in französischer und englischer Sprache) eine "Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR" - im nachstehenden kurz Anleitung genannt -, die der Carnetinhaber bzw. der Anmelder im Besonderen zu beachten hat.

(3) Das **gelbe Deckblatt** (Voucher N 1/N 2), das stets im Carnet TIR verbleibt, ist vom Anmelder, zu dessen Hilfe es den Text der Blätter 1 und 2 in der Sprache des Abgangslandes enthält, auszufüllen. Eine Bestätigung dieses Blattes, das nicht aus dem Carnet TIR entfernt werden darf, durch die Zollstelle entfällt. Sollte das gelbe Deckblatt nicht ausgefüllt sein, bildet das keinen Nichtannahmegrund.

(4) Die **Einlageblätter (Volet)** sind abwechselnd mit "1" (weiß) und "2" (grün) bezeichnet und links oben mit einer laufenden roten Seitenbezeichnung (page 1 - page 14 bzw. page 20) versehen; sie gehören jeweils paarweise zusammen.

(5) Die Einlageblätter umfassen den **Stammabschnitt (Souche)**, mit den Feldern 1 bis 6, der stets im Carnet bleiben muß und den **Trennabschnitt**, bestehend aus dem Kopfteil (Felder 1-8), dem optisch hervorgehobenen **Warenmanifest (Manifeste des marchandises)**, Felder 9-15, der **Abfertigungsbescheinigung (Certificat de prise en charge)** ab Feld 16 - 23, und, jedoch nur in allen Einlageblättern 2 (Volet 2) der **Erledigungsbescheinigung (Certificat de decharge)** Felder 24 - 28.

(6) Die grünen Trennabschnitte sind durch Perforation in einen größeren oberen Teil (Felder 1 - 17) für die Bestimmungszollstelle und einen kleineren unteren Teil (Felder 18 - 28) als Rückmeldung an die Abgangszollstelle, teilbar.

(7) Das **gelbe Schlussblatt (Protokoll)** ist nur bei besonderen Vorkommnissen wie Unfälle, Umladungen etc. (siehe Punkt 2.10.5.) zu verwenden.

Zur Beförderung von Waren im TIR-Verfahren von einer Zollstelle an eine andere sind stets zwei zusammengehörige Einlageblätter (Volet 1 und Volet 2) zu verwenden, wobei das Einlageblatt mit ungerader Nummer (Volet 1) für die versendende Zollstelle (Abgangs- bzw. Eingangszollstelle) und das Einlageblatt mit gerader Nummer (Volet 2) für die empfangende Zollstelle (Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstelle) vorgesehen ist.

Die Trennabschnitte werden von den Zollstellen entnommen, während die Stammabschnitte als Beweismittel für die durchgeführte Zollabfertigung im Carnet TIR verbleiben; nur letztere bilden die der Partei gegenüber wirksame zollamtliche Bestätigung.

Hinweis: Dies ergibt je Land (außer bei mehreren Abgangs- oder Bestimmungszollstellen) jeweils ein Einlageblattpaar Volet 1 und Volet 2, wobei zu beachten ist, dass nach dem TIR-Abkommen die EU als ein Land gilt. Es ist Sache des Beteiligten den Verkehrsweg und durch Ausfüllen die entsprechende Einlageblattzahl festzulegen.

3.4.1. Eintragungen im Warenmanifest

Die Eintragungen in das Warenmanifest sind möglichst in der Sprache des Abgangslandes, gut lesbar (möglichst mit der Schreibmaschine) vorzunehmen. Die Beschreibung der Waren (Feld 10) hat zumindest mit der sonst im Versandverfahren verlangten Genauigkeit zu erfolgen, d.h. ein Erkennen, dass die geladenen Waren den angemeldeten entsprechen, muss möglich sein, ohne dass aber die für eine Einreichung in das HS notwendigen Angaben gemacht werden müssen; allgemeine Angaben, die die Waren nicht bezeichnen, wie Chemikalien, Maschinen, elektrische Ausrüstung usw., reichen nicht aus. Falls nicht bereits der Anmelder eine deutschsprachige Übersetzung des Inhaltes des Warenmanifestes vorlegt, können die Zollstellen erforderlichenfalls eine Übersetzung verlangen. Reicht der Raum im Warenmanifest zur Eintragung aller Waren nicht aus, so können gesonderte, dem Muster des Warenmanifestes entsprechend Zusatzblätter oder auch kaufmännische Papiere (Kopien von Frachtbriefen, Lieferscheinen, Rechnungen), verwendet werden. Diese Zusatzblätter sind an allen Einlageblättern zu befestigen. Alle Warenmanifeste des Carnet TIR müssen in diesem Fall einen Hinweis auf diese Zusatzblätter (Feld 8) sowie die Anzahl und Art der in den Zusatzblättern angeführten Packstücke und unverpackten Waren sowie das Gesamtbruttogewicht (Rohmasse) der in den Zusatzblättern angeführten Waren (Felder 9 bis 11) enthalten.

Die Zollstellen dürfen Carnets TIR nur dann anerkennen, wenn sie ordnungsgemäß ausgestellt und in allen erforderlichen Teilen vollständig ausgefüllt sind. Im Besonderen muss auf der Vorderseite des Umschlagblattes der Name der Dachorganisation (derzeit Union Internationale des Transports Routiers = IRU) angegeben sein, dem der ausgebende Verband angehört, ferner die auf allen Blättern, notwendigerweise teils mehrmals aufscheinende I.R.U. Nummer des Carnet TIR, sowie am Umschlag Seite 1 unter

1. Gültigkeitsdauer,
2. Name des ausgebenden Verbandes,
3. Name und die Anschrift des Carnet-TIR-Inhabers,
4. Unterschrift des Beauftragten des ausgebenden Verbandes und Stempelaufdruck dieses Verbandes,

5. Unterschrift des Sekretärs der internationalen Organisation (üblicherweise bereits eingedruckt),
6. Abgangsland,
7. Bestimmungsland,
8. Kennzeichen des Fahrzeuges,
9. Nummer und das Ausgabedatum des Verschlussanerkenntnisses,
10. Identifikationsnummer der Behälter,
11. besondere Vermerke und
12. Unterschrift des Carnet-TIR-Inhabers.

Ferner ist darauf zu achten, daß der Carnetinhaber oder dessen Vertreter die Richtigkeit der Angaben durch **Unterschrift im Feld 15 sämtlicher Abschnitte** (auch in Durchschrift möglich) bestätigt; wenn der Carnetinhaber Halter des benutzten Fahrzeuges ist, kann die Vertretungsbefugnis des Lenkers im Sinn des § 38 Abs. 3 ZollR-DG als gegeben angenommen werden, wenn die Zollstelle keine entgegenstehenden Informationen hat.

3.4.2. Anleitung im Carnet-TIR Heft

Diese Anleitung ist auf den Seiten 2 und 3 des Carnet - Umschlages abgedruckt, jedoch meistens in französischer und englischer Sprache und lautet:

REGELN BEZÜGLICH DER BENÜTZUNG DES CARNET TIR

A. Generelles

- 1. Ausgabe:** Das Carnet TIR wird im Abgangsland oder in dem Land ausgegeben, in dem der Inhaber seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.
- 2. Sprache:** Das Carnet TIR wird in französischer Sprache gedruckt, abgesehen von Seite 1 des Umschlages, deren Angaben auch in englischer Sprache wiedergegeben sind; die "Anleitung" für die Verwendung des Carnet TIR erscheint auf Seite 2 des Umschlages in französischer, und auf Seite 3 in englischer Sprache. Zusätzlich können Seiten mit einer Übersetzung des gedruckten Textes in andere Sprachen eingefügt werden.

Für TIR-Transporte im Rahmen einer regionalen Bürgschaftskette verwendete Carnets können in einer Amtssprache der Organisation der Vereinten Nationen gedruckt werden, abgesehen von Seite 1 des Umschlages, deren Angaben auch in englischer oder französischer

Sprache wiederzugeben sind. Die "Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR" erscheint in der verwendeten Amtssprache der Vereinten Nationen auf Seite 2 und in englischer oder französischer Sprache auf Seite 3 des Umschlags (für Österreich ohne Bedeutung).

3. Gültigkeit: Das Carnet TIR bleibt bis zur Beendigung des TIR-Transports bei der Bestimmungszollstelle gültig, sofern es innerhalb der von dem ausgebenden Verband festgesetzten Frist (Punkt 1 auf Seite 1 des Umschlags) bei der Abgangszollstelle angenommen worden ist.

4. Zahl der Carnets: Für einen Lastzug (miteinander verbundene Fahrzeuge) oder für mehrere Behälter, die auf einem einzigen Fahrzeug oder auf einem Lastzug verladen sind, ist nur ein Carnet TIR erforderlich.

5. Zahl der Abgangs- und Bestimmungszollstellen: Warentransporte mit Carnet TIR dürfen über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden; die Gesamtzahl der Abgangs- und Bestimmungszollstellen darf jedoch vier nicht überschreiten. Das Carnet TIR darf den Bestimmungszollstellen nur vorgelegt werden, wenn es von allen Abgangszollstellen angenommen worden ist.

6. Zahl der Abschnitte: Wird der Transport nur über eine Abgangszollstelle und eine Bestimmungszollstelle durchgeführt, so muss das Carnet TIR mindestens 2 Abschnitte für das Abgangsland, 2 Abschnitte für das Bestimmungsland und 2 Abschnitte für jedes Durchgangsland enthalten. Für jede zusätzliche Zollstelle sind zwei weitere Abschnitte erforderlich.

7. Vorlage bei den Zollstellen: Das Carnet TIR ist bei der Vorführung des Straßenfahrzeuges, des Lastzugs, des Behälters oder der Behälter bei jeder Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungszollstelle vorzulegen. Bei der letzten Abgangszollstelle ist die Unterschrift des Zollbeamten und der Datumsstempel der Zollstelle unter dem Warenmanifest im Feld 17 aller für den weiteren Transport zu verwendenden Einlageblätter anzubringen.

B. Ausfüllen des Carnet TIR

8. Radieren, Überschreiben: Im Carnet TIR darf weder radiert noch überschrieben werden. Jede Berichtigung ist so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Angaben gestrichen und gegebenenfalls die richtigen Angaben eingesetzt werden. Jede Änderung muss von demjenigen, der sie vornimmt, bestätigt und von den Zollbehörden bescheinigt werden.

9. Angaben über das amtliche Kennzeichen: Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei Anhängern und Sattelanhängern eine Zulassung nicht vor, so sind an Stelle des amtlichen Kennzeichens die Erkennungsnummer oder die Fabriknummer anzugeben.

10. Warenmanifest:

1. Das Warenmanifest ist in der Sprache des Abgangslandes auszufüllen, es sei denn, dass die Zollbehörden die Verwendung einer anderen Sprache zulassen. Die Zollbehörden der anderen berührten Länder behalten sich jedoch das Recht vor, eine Übersetzung in die jeweilige Landessprache zu fordern. Um dabei etwaige Verzögerungen zu vermeiden, wird dem Warenführer empfohlen, sich die notwendigen Übersetzungen zu beschaffen.

2. Die im Warenmanifest enthaltenen Angaben sollten mit Maschine geschrieben oder so vervielfältigt werden, dass sie auf allen Einlageblättern gut leserlich sind. Unleserliche Einlageblätter werden von den Zollbehörden zurückgewiesen.

3. Den Einlageblättern können Zusatzblätter, die dem Muster des Warenmanifests entsprechen, oder Handelsdokumente, die alle Angaben des Warenmanifests enthalten, beigefügt werden. Alle Einlageblätter müssen jedoch folgende Angaben enthalten.

1.1. Anzahl der Zusatzblätter (Feld 8),

1.2. Anzahl und Art der Packstücke oder Gegenstände und das Gesamtbruttogewicht der in den Zusatzblättern aufgeführten Waren (Felder 9 bis 11).

4. Wenn das Carnet TIR für einen Lastzug oder mehrere Behälter ausgefertigt wird, muss in dem Warenmanifest der Inhalt jedes Fahrzeuges oder jedes Behälters gesondert angeführt sein. Vor diesen Angaben ist das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges oder die Erkennungsnummer des Behälters einzusetzen (Feld 9).

5. Wird der Transport über mehrere Abgangs- oder Bestimmungszollstellen durchgeführt, so sind die Eintragungen bezüglich der Waren, die von den einzelnen Zollstellen abzufertigen oder für die einzelnen Zollstellen bestimmt sind, im Warenmanifest ebenfalls jeweils deutlich voneinander zu trennen.

11. Ladestellen, Fotografien, Pläne usw.: Wenn die Zollstellen für die Nämlichkeitssicherung von außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren verlangen, dass dem Carnet TIR diese Papiere beizufügen sind, werden sie zollamtlich bestätigt und auf Seite

2 des Carnet-Umschlags angeheftet. Ferner sind diese Papiere auf allen Einlageblättern im Feld 8 zu vermerken.

12. Unterschrift: Alle Einlageblätter (Felder 14 und 15) sind vom Carnet-TIR-Inhaber oder von seinem Vertreter zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.

Zwischenfälle oder Verkehrsunfälle

13. Werden Zollverschlüsse unterwegs infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses verletzt oder Waren vernichtet oder beschädigt, so hat sich der Warenführer unverzüglich an eine Zollstelle zu wenden, wenn eine solche in der Nähe ist, andernfalls an eine andere zuständige Behörde des Landes, in dem er sich befindet. Diese nimmt so schnell wie möglich das im Carnet TIR enthaltene Protokoll auf.

14. Wird bei einem Unfall das Umladen der Warenladung auf ein anderes Fahrzeug oder in einen anderen Behälter erforderlich, so darf dies nur in Gegenwart einer der in Pkt. 13 erwähnten Behörden geschehen. Diese Behörde nimmt ein Protokoll auf. Sofern das Carnet nicht den Vermerk "Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren" trägt, muss das Ersatzfahrzeug oder der Ersatzbehälter für den Warentransport unter Zollverschluss zugelassen sein. Außerdem sind Zollverschlüsse anzulegen und im Protokoll zu vermerken. Sind jedoch keine mit einem Verschlussanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung) ausgestatteten Fahrzeuge oder Behälter verfügbar, so können die Waren auch in nicht zugelassene Fahrzeuge oder Behälter umgeladen werden, wenn die Fahrzeuge oder Behälter ausreichende Sicherheit bieten. In diesem Fall prüfen die Zollstellen der nachfolgenden Länder, ob sie die Weiterbeförderung der Waren in diesem Fahrzeug oder Behälter mit Carnet TIR zulassen können.

15. Zwingt eine drohende Gefahr zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen, so kann der Warenführer von sich aus handeln, ohne das Eingreifen der in Pkt. 13 genannten Behörden zu beantragen oder abzuwarten. Er muss dann nachweisen, dass er gezwungen war, im Interesse des Fahrzeugs, des Behälters oder der Ladung so zu handeln; sofort nach Vornahme der dringlichsten Sicherungsmaßnahmen hat er eine der in Pkt. 13 genannten Behörden zu benachrichtigen, damit der Tatbestand festgestellt, die Ladung überprüft, das Fahrzeug oder der Behälter verschlossen und ein Protokoll aufgenommen werden kann.

16. Das Protokoll bleibt bis zur Bestimmungszollstelle dem Carnet TIR beigelegt.

17. Den Verbänden wird empfohlen, den Warenführern neben dem im Carnet TIR enthaltenen Vordruck weitere Protokollvordrucke in der Sprache oder den Sprachen der Durchgangsländer zur Verfügung zu stellen.

4. Verschluss

4.1. Nämlichkeitssicherung

Für Warentransporte unter Verwendung von Carnets TIR ist die Nämlichkeit zu sichern.

Diese Nämlichkeitssicherung hat grundsätzlich mit Raumverschluss zu erfolgen; abgesehen von den im Punkt 3.3. angeführten Fällen dürfen nur Fahrzeuge und Behälter verwendet werden, welche dem TIR-Abkommen entsprechend eingerichtet sind und für die daher ein Verschlussanerkenntnis (Anlage 1 ZK-0911) vorliegt.

4.1.2. Überprüfung

Die Abfertigungszollstellen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Zug der Abfertigung zu prüfen (vor Beladung, trotz Teilbeladung oder Gesamtbeladung, nach Entladung), ob die Verschlusssicherheit offensichtlich noch gegeben ist, wobei stets in die Verschlussanerkenntnisse, die bei Behältern üblicherweise am Behälter angebracht sind, Einsicht zu nehmen ist. Das Vorzeigen eines Verschlussanerkenntnisses allein bildet noch keinen Beweis für die Verschlusssicherheit.

4.1.3. Mängel in der Verschlusssicherheit

1. Stellt eine Zollstelle fest, dass ein Fahrzeug oder ein Behälter, mit dem Waren unter Zollverschluss befördert werden, den technischen Bedingungen nicht entspricht, so hat sie durch Untersuchung festzustellen, ob dennoch die Verschlusssicherheit gegeben ist; nur unter dieser Voraussetzung ist die Anlegung eines Raumverschlusses zulässig.
2. Erweist sich die Verschlusssicherheit nur durch zusätzliche Maßnahmen der Zollstelle erzielbar (wie z.B. Anlegen einer Zollschnur um das ganze Fahrzeug, Zuheften eines Risses in der Schutzdecke mit der Zollschnur), so sind diese Maßnahmen vor Anlegung oder Anerkennung eines Raumverschlusses vorzunehmen.
3. Erweist sich das Fahrzeug oder der Behälter zur Warenbeförderung unter Zollverschluss nicht mehr geeignet, so ist die Nämlichkeit auf andere Weise zu sichern, eine Abfertigung auf Carnet TIR aber abzulehnen. Auf dem Verschlussanerkenntnis ist zu vermerken, dass das Beförderungsmittel zur Warenbeförderung unter Zollverschluss nicht mehr geeignet ist. Eine Nämlichkeitssicherung durch Packstückverschluss oder Beschreibung ist im TIR-Verfahren (ausgenommen Punkt 3.3.) nicht zulässig.
4. In allen Fällen von festgestellten erheblichen Mängeln (auch wenn dadurch die Verschlusssicherheit noch nicht weggefallen ist) ist eine Niederschrift (Drucksorte Za 84, Anlage 6 ZK-0911) über die Art der festgestellten Mängel aufzunehmen und dem Competence Center Versandverfahren als Koordinierungsstelle der Verschlussanerkenntnisse zu übermitteln. In dieser Niederschrift ist zutreffendenfalls auch anzugeben, ob und warum das Beförderungsmittel trotz der Mängel zur Beförderung unter Zollverschluss weiter zugelassen wurde.

5. Den Zollämtern gemeldete Mängel in der Verschlussicherheit sind in der Firmenkartei beim jeweiligen Verschlussanerkenntnis zu vermerken. Sollte für das betreffende Fahrzeug kein Verschlussanerkenntnis ausgestellt worden sein, ist die Meldung gleichfalls in der Firmenkartei zu erfassen. Diese Kartei dient als Grundlage für weitere Veranlassungen zur Erzielung einer möglichst weitgehenden Verwendung Verschlussicher eingerichteter Beförderungsmittel.
6. Sollte die Beseitigung von Mängeln wegen Weigerung des Fahrzeughalters nicht erreicht werden können, ist die AISÖ hievon zu benachrichtigen, damit er sich auf geeignete Weise (Nichtausgabe von Carnet TIR) dagegen schützen kann, zur Zahlung von Abgabenbeträgen herangezogen zu werden.

4.1.4. Ausnahmen vom Raumverschluss

Ohne Raumverschluss können nur "außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren (siehe 3.3.) befördert werden.

5. Verschlussanerkenntnis

Verfahren der Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluss - Ausstellung von Verschlussanerkenntnissen

5.1. Allgemeines

5.1.1. Straßenfahrzeuge

Straßenfahrzeuge, die den Bestimmungen des TIR Übereinkommens von 1975, Anlage 2 entsprechen, werden zu Beförderung von Waren unter Zollverschluss durch Erteilung eines Verschlussanerkenntnisses (Zulassungsbescheinigung, Approval Certificate, Certificat d`agrement)

- 1) einzeln oder
- 2) nach der Bauart-Konstruktionstyp

nach dem Muster der Anlage 1 zugelassen.

Dem Verschlussanerkenntnis ist eine beglaubigte Fotografie oder Zeichnung beizufügen.

Die Zahl der beigefügten Dokumente ist unter der Nr. 6 des Verschlussanerkenntnisses zu vermerken.

In allen Fällen, in denen mehr als ein Verschluss für die Nämlichkeitssicherung verwendet wird (insbesondere bei Spezial- und Tankfahrzeugen),ist die Anzahl der verwendeten Verschlüsse unter Punkt 5 des Verschlussanerkenntnisses zu vermerken. Die Stellen, an

denen die Zollverschlüsse angelegt werden, sind in den beizulegenden Fotografien oder Zeichnungen durch Einzeichnen von Kreisen oder Pfeilen kenntlich zu machen.

Bei Verlängerung oder Erneuerung der Verschlussanerkenntnis für Straßenfahrzeuge mit mehr als einem Verschluss ist vor angeführte Vorgangsweise zum Zeitpunkt der Verlängerung oder Erneuerung durchzuführen. Bis spätestens 5. November 2005 müssen alle in Österreich ausgestellten Verschlussanerkenntnisse dieser Bestimmung entsprechen.

5.1.2. Behälter

Behälter, die den Bestimmungen des TIR Übereinkommens Anlage 7 Teil I entsprechen, werden

1) auf der Herstellungsstufe nach der Bauart (Konstruktionstyp) durch die Erteilung eines

Verschlussanerkenntnisses nach dem Muster in der Anlage 2 (=Zulassung auf der Herstellungsstufe)

oder

2) nach der Herstellung, entweder einzeln oder für eine bestimmte Zahl von Behältern des gleichen

Typs durch Erteilung eines Verschlussanerkenntnisses nach dem Muster der Anlage 3

(=Zulassung auf einer späteren Stufe als der Herstellung) zugelassen.

5.2. Zuständigkeit

Für die Ausstellung des Verschlussanerkenntnisses sind zuständig:

1) bei Straßenfahrzeugen die nach dem Konstruktionstyp und Behältern , die auf der Herstellungsstufe

zugelassen werden, von dem Zollamt, in dessen Wirtschaftsraum der Herstellungsbetrieb liegt.

2) bei Straßenfahrzeugen, die einzeln zugelassen werden, von dem Zollamt in dessen Wirtschaftsraum

das Fahrzeug seinen Standort hat

3) bei Behältern die nach ihrer Herstellung zugelassen werden, von dem Zollamt in dessen Wirtschaftsraum der Besitzer des Behälters seinen Geschäftssitz/Wohnsitz hat.

5.3. Einzelzulassung von Straßenfahrzeugen

Die Einzelzulassung eines Straßenfahrzeuges kann der Eigentümer oder Halter mit dem Muster laut Anlage 4 beantragen. Dem Antrag ist eine Beschreibung mit einer Zeichnung oder Fotografie (Seiten und Rückansicht) des Fahrzeuges in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Daraus soll die Art, Fabrikmarke, der Hersteller, Fahrgestellnummer und, sofern vorhanden, amtliches Kennzeichen, die Beschaffenheit des Laderaumes und alle anderen für die zollsichere Herrichtung wesentliche Merkmale ersichtlich sein.

Das Fahrzeug ist zur Prüfung in unbeladenem Zustand und mit seinem regelmäßigen Zubehör- und Ausrüstungsgegenständen vorzuführen.

Ein Verschlussanerkenntnis wird nur erteilt, wenn das Zollamt durch Prüfung des Fahrzeuges nach den Richtlinien der Anlage 2 des TIR Übereinkommens feststellt, dass es diesen Bestimmungen entspricht. Bei Nichtentsprechen wird vom bewilligendem Zollamt schriftlich auf zu behebende Mängel verwiesen.

Für die Prüfung erforderliche Hilfeleistungen hat der Antragsteller selbst oder zu seinen Lasten ausführen zu lassen

Ergibt die Prüfung, dass das Fahrzeug dem Bestimmungen der Anlage 2 des TIR Übereinkommens entspricht, so erteilt das Zollamt ein auf zwei Jahre gültiges Verschlussanerkenntnis.

Das Zollamt führt über die Verschlussanerkenntnisse ein Verzeichnis, mit den Anträgen und den Kopien der Beschreibung, Zeichnungen oder Fotografien.

Kurz vor oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Verschlussanerkenntnisses kann das Fahrzeug dem Zollamt in dessen Wirtschaftsbereich es seinen Standort hat zur Überprüfung der Verschlussfähigkeit vorgeführt werden. Ergibt die Prüfung keine Beanstandung, so wird die Gültigkeitsdauer des Verschlussanerkenntnisses vom Zollamt um zwei Jahre verlängert, bzw. wird ein neues Verschlussanerkenntnis ausgestellt, wenn kein Raum mehr für die Verlängerung auf dem Vordruck vorhanden ist.

Ergibt die Prüfung dass das Straßenfahrzeug nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen entspricht so muss es bevor es erneut zum Warentransport mit Carnet-TIR verwendet werden kann wieder in den Zustand versetzt werden, der für seine Zulassung maßgebend war, damit es den technischen Bedingungen wieder entspricht.

Werden wesentliche Merkmale eines Straßenfahrzeuges geändert, so erlischt die Gültigkeit der Zulassung.

Die Verschlussanerkenntnis ausstellenden Zollstellen übermitteln die Daten der Verschlussanerkenntnisse bei Neuausstellung, Verlängerung oder Widerruf (Verzicht) an das „Competence Center Versandverfahren“ beim Zollamt Wr. Neustadt per e-mail mit der dafür vorgesehenen "exel-Datei".

5.3.1. Serienherstellung

Werden Straßenfahrzeuge eines Typs in Serie hergestellt, so kann der Hersteller die Zulassung nach der Bauart beantragen.

In dem Antrag sind die Erkennungsnummern oder Buchstaben des Fahrzeugtyps zu bezeichnen. Dem Antrag sind Zeichnungen und eine detaillierte Konstruktionsbeschreibung beizufügen.

Der Hersteller muss sich schriftlich verpflichten:

- 1) dem zuständigen Zollamt die Fahrzeuge vorzuführen die es prüfen möchte;
- 2) dem zuständigen Zollamt während der Herstellung der Serie des betreffenden Typs jederzeit die Prüfung weiterer Fahrzeuge zu gestatten.
- 3) dem zuständigen Zollamt jede, auch noch so kleine Änderung der Bauart vor ihrer Durchführung anzuzeigen
- 4) auf den Straßenfahrzeugen an einer sichtbaren Stelle die Erkennungsnummern oder – Buchstaben des Typs sowie die Nummern des einzelnen Fahrzeugs in der Serie (Fabrikationsnummer) anzubringen.
- 5) ein Verzeichnis der hergestellten Fahrzeuge der zugelassenen Bauart zu führen

Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Unterlagen teilt das Zollamt dem Antragsteller mit, ob gegebenenfalls Änderungen an der geplanten Ausführung vorgenommen werden müssen um zugelassen werden zu können.

Eine Zulassung nach dem Konstruktionstyp wird nur erteilt, wenn sich das zuständige Zollamt durch Prüfung eines oder mehrerer hergestellter Fahrzeuge dieses

Konstruktionstyps davon überzeugt hat, dass die Fahrzeuge den technischen Bedingungen der Anlage 2 TIR Übereinkommens entsprechen.

Für die Prüfung erforderliche Hilfeleistungen hat der Antragsteller auszuführen oder auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Das Zollamt teilt dem Hersteller seine Entscheidung über die Zulassung nach dem Konstruktionstyp schriftlich mit.

Das zuständige Zollamt trägt dafür Sorge, damit für jedes hergestellte Fahrzeug der bewilligten Bauserie ein vom Zollamt bestätigtes, auf zwei Jahre gültiges Verschlussanerkenntnis ausgegeben wird.

Das Zollamt führt über die Verschlussanerkenntnisse ein Verzeichnis, mit den Anträgen und den Kopien der Beschreibung, Zeichnungen oder Fotografien.

Das Verschlussanerkenntnis ist nur gültig wenn sein Inhaber, bevor er das Fahrzeug zum Warentransport verwendet, mit folgenden Daten ergänzt.

Angabe des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges unter Punkt 1 des Verschlussanerkenntnis oder bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen durch Angabe seines Namens und seiner Geschäftssadresse unter Punkt 8.

Kurz vor oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Verschlussanerkenntnisses kann das Fahrzeug dem Zollamt in dessen Wirtschaftsbereich es seinen Standort hat zur Überprüfung der Verschlussicherheit vorgeführt werden. Ergibt die Prüfung keine Beanstandung, so wird die Gültigkeitsdauer des Verschlussanerkenntnisses vom Zollamt um zwei Jahre verlängert, bzw. wird ein neues Verschlussanerkenntnis ausgestellt, wenn kein Raum mehr für die Verlängerung auf dem Vordruck vorhanden ist.

Ergibt die Prüfung dass das Straßenfahrzeug nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen entspricht, so muss es bevor es erneut zum Warentransport mit C-TIR verwendet werden kann wieder in den Zustand versetzt werden, der für seine Zulassung maßgebend war, damit es den technischen Bedingungen wieder entspricht.

Werden wesentliche Merkmale eines Straßenfahrzeuges geändert, so erlischt die Gültigkeit der Zulassung. Es muss erneut zugelassen werden, bevor es zur Warenbeförderung unter Zollverschluss mit Carnet-TIR verwendet werden darf.

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens verlangen grundsätzlich kein neues Zulassungsverfahren, wenn ein nach dem Konstruktionsprinzip zugelassenes Fahrzeug in ihr Land eingeführt wird.

Das Verschlussanerkenntnis ist im Straßenfahrzeug im Original mitzuführen.

5.3.2. Zulassung von Behältern nach dem Konstruktionstyp auf der Herstellungsstufe

Wenn ein Hersteller, für Behälter eines Typs, die er in Serie erzeugt, eine Zulassung (Verschlussanerkenntnis) auf Grund der Herstellungsstufe erwirken will, so hat er, bei dem Zollamt, in dessen Wirtschaftsraum der Herstellungsbetrieb liegt einen Antrag gemäß dem Muster der Anlage 4 zu stellen.

Die Kennnummern und/oder Kennbuchstaben der Behälterserie sind in diesem Antrag anzugeben. Dem Antrag sind eine genaue Konstruktionsbeschreibung und Zeichnungen des zuzulassenden Behältertyps beizulegen.

Der Hersteller verpflichtet sich schriftlich

- 1) dem zuständigen Zollamt einen oder mehrere Behälter nach ihrer Fertigstellung zur Prüfung vorzuführen
- 2) dem zuständigen Zollamt während der Herstellung der Serie des betreffenden Typs jederzeit die

Prüfung weiterer Behälter zu gestatten

- 3) dem zuständigen Zollamt jede, auch noch so kleine Änderung der Bauart vor ihrer Durchführung

bekannt zu geben

- 4) zusätzlich zu den Angaben auf der Zulassungstafel, auf jeden Behälter, die Erkennungsnummern

und/oder –Buchstaben der Serie, und die Fabrikationsnummer des einzelnen Behälters in der Serie anzubringen.

- 5) Ein Verzeichnis der hergestellten Behälter der zugelassenen Bauart zu führen

Nach abgeschlossener Prüfung der dem Antrag beigelegten Unterlagen teilt das Zollamt dem Antragsteller erforderlichenfalls mit, welche Änderungen an der zuzulassenden Bauserie vorgenommen werden müssen.

Die Zulassung erfolgt in jedem Fall erst, wenn das Zollamt einen oder mehrere Behälter auf Übereinstimmung mit den technischen Vorgaben des Carnet-TIR Abkommens der Anlage 7 Teil I geprüft hat.

Ergibt die Prüfung keine Bedenken betreffend der Verschlussicherheit so stellt das Zollamt ein zeitlich unbegrenztes Verschlussanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung) für eine zahlenmäßig unbegrenzte Serie von Behältern des zugelassenen Typs oder für eine bestimmte Zahl von Behältern nach dem Muster der Anlage 2 aus, welches den Hersteller berechtigt an jedem Behälter der Serie eine Zulassungstafel nach dem Muster der Anlage 5 anzubringen.

Das Zollamt führt über die Verschlussanerkenntnisse (Zulassungsbescheinigung) ein Verzeichnis, mit den Anträgen und den Kopien der Beschreibung, Zeichnungen oder Fotografien.

Die Verschlussanerkenntnis ausstellenden Zollstellen übermitteln die Daten der Verschlussanerkenntnisse bei Neuausstellung, Verlängerung oder Widerruf (Verzicht) an das „Competence Center Versandverfahren“ beim Zollamt Wr. Neustadt per e-mail mit der dafür vorgesehenen "exel-Datei".

Die Behälter der zugelassenen Bauart dürfen zum Warentransport unter Zollverschluss nur dann verwendet werden wenn die Zulassungstafel mit den darin vorgesehenen Eintragungen an einer gut sichtbaren Stelle am Behälter fest (geschweißt oder genietet) angebracht worden ist.

5.3.2.1. Zulassungstafel

Die Zulassungstafel besteht aus einer mindestens 20cm mal 10cm großen Metalltafel (Muster Anlage 5)

Die Beschriftung erfolgt in vertiefter/erhabener Prägung oder in einer sonstigen dauerhaft lesbaren Schrift, in englischer oder französischer Sprache und enthält folgende Angaben:

- 1) „Agree pour le transport sous scellement douanier“ oder „Approved for transport under Customs seal“
- 2) die Länderkennzeichnung des Landes in dem der Behälter zugelassen worden ist entweder abgekürzt nach den im KfZ Verkehr Verwendung findenden Abkürzungen, (z.B.: AT) oder ausgeschrieben.
- 3) Die Nummer der Zulassungsbescheinigung und das Zulassungsjahr

4) Die Erkennungsnummer des Behältertyps sowie seine vom Hersteller vergebene Fabrikationsnummer

Werden wesentliche Merkmale eines Behälters geändert so erlischt seine Zulassung und er muss, bevor zum Transport unter Zollverschluss verwendet wird vom zuständigen Zollamt erneut zugelassen werden.

Entspricht ein Behälter nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muss er, bevor er zum Transport unter Zollverschluss verwendet wird, wieder in den technischen Zustand versetzt werden der für seine Zulassung maßgeblich war.

5.3.3. Zulassung auf einer späteren Stufe als der Herstellung

Ist die Zulassung auf der Herstellungsstufe unterblieben, so kann der Eigentümer oder Halter für einen oder mehrere Behälter die Erteilung eines Verschlussanerkenntnisses (Zulassungsbescheinigung) beim zuständigen Zollamt mit dem Muster laut Anlage 3 beantragen.

Dem Antrag muss die laufenden Nummer/n (Fabrikationsnummer/n) des Herstellers sowie eine Beschreibung mit einer Zeichnung oder Fotografie beigefügt sein.

Der/die Behälter sind in unbeladenen Zustand und mit seinen regelmäßigen Zubehör- und Ausrüstungsgegenständen vorzuführen.

Ein Verschlussanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung) wird nur erteilt, wenn das Zollamt durch Prüfung des/der Fahrzeuge/s nach den Richtlinien der Anlage 7 Teil I des TIR Übereinkommens feststellt, dass es diesen Bestimmungen entspricht bzw. wird mitgeteilt welche Mängel behoben werden müssen.

Für die Prüfung erforderliche Hilfeleistungen hat der Antragsteller selbst oder zu seinen Lasten ausführen zu lassen.

Ergibt die Prüfung, dass das Fahrzeug den Bestimmungen der Anlage 7 des TIR Übereinkommens entspricht, so erteilt das Zollamt ein Verschlussanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung) welches den Antragsteller berechtigt eine Zulassungstafel mit den vor angeführten Eintragungen an dem/n, im Antrag genannten Behälter/n, anzubringen.

Die Behälter dürfen zum Transport unter Zollverschluss nur nach Anbringung der Zulassungstafel verwendet werden.

Die Angaben auf der Zulassungstafel sind wie unter Punkt 5.3.2.1. „Zulassungstafel“ ausgeführt anzubringen.

Werden wesentliche Merkmale eines Behälters geändert so erlischt seine Zulassung und er muss, bevor zum Transport unter Zollverschluss verwendet wird vom zuständigen Zollamt erneut zugelassen werden.

Entspricht ein Behälter nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muss er, bevor er zum Transport unter Zollverschluss verwendet wird, wieder in den technischen Zustand versetzt werden der für seine Zulassung maßgeblich war.

Überwachung der Zollsicherheit bei gültigen Verschlussanerkenntnissen/ Anbringung von Vermerken:

Bei der Zollabfertigung von unter Raumverschluss zu transportierenden Waren unter Verwendung von Carnets TIR soll die Verschlussfähigkeit, soweit es die Beladung gestattet, geprüft werden. Es können sich dabei wesentliche Mängel, die einen Transport unter Carnet-TIR unmöglich machen oder geringfügige Mängel die eine Abfertigung zum Carnet- TIR Verfahren zwar gestatten aber dennoch umgehend behoben werden müssen , ergeben.

Bei wesentlichen Mängeln wird die Weiterfahrt mit Carnet-TIR verwehrt.

Im Verschlussanerkenntnis wird der festgestellte wesentliche Mangel unter Pkt. 10 genau beschrieben und das Verschlussanerkenntnis damit für ungültig erklärt.

Das Fahrzeug kann erst wieder zur Warenbeförderung unter Zollverschluss verwendet werden, wenn der Mangel behoben und das Fahrzeug einer befugten Zollstelle im In- oder Ausland zur Begutachtung vorgeführt wurde, welches die Wiederherstellung des für seine Zulassung maßgeblichen Zustandes im Feld 11 des Verschlussanerkenntnisses bestätigt .

Fahrzeuge mit einem ungültigen Verschlussanerkenntnis (Vermerk im Feld 10) dürfen erst wieder zum Transport unter Raumverschluss mittels Carnet-TIR verwendet werden, wenn sie instand gesetzt wurden und die Instandsetzung im Feld 11 von den Zollbehörden bestätigt wurde.

Die auf dem Verschlussanerkenntnis angebrachten Vermerke sind vom Zollamt mit Datum, Unterschrift und Amtstempel zu bestätigen.

Wenn ein Fahrzeug geringfügige Mängel aufweist (Mängel stellen kein Schmuggelrisiko dar) so kann das Fahrzeug zum Transport mit Carnet-TIR weiterverwendet werden. Der Inhaber des Verschlussanerkenntnisses ist von dem Mangel zu unterrichten und er hat sein Fahrzeug umgehend in einen verschluss sicheren Zustand zu bringen.

Bei Vorhandensein von wesentlichen und/oder geringfügigen Mängeln ist auf jeden Fall eine Meldung an das „Competence Center Versandverfahren“ beim Zollamt Wiener Neustadt als Koordinierungsstelle der Verschlussanerkenntnisse für Österreich mittels Vordruck ZA 84, (Anlage 6 ZK-0911) dem eine Kopie des Verschlussanerkenntnisses, samt den dazugehörigen Anlagen (Fotografien, Zeichnungen) vom bemängelten Fahrzeuge, zu übermitteln.

Entspricht ein Behälter nicht mehr den Bestimmungen seiner Zulassung gemäß Carnet-TIR Übereinkommen Anlage 7, so darf er zur Warenbeförderung unter Raumverschluss erst wieder nach bestimmungsgemäßer Instandsetzung, verwendet werden.

5.4. Sonderregelung für Schiebeplanenfahrzeuge

Für Schiebeplanenfahrzeuge, die nicht den technischen Bestimmungen der Anlage 2 (Straßenfahrzeuge), oder der Anlage 7 (Behälter) nach dem C TIR Übereinkommen entsprechen, darf kein Verschlussanerkenntnis/Zulassungsbescheinigung ausgestellt werden.

Wurden für Fahrzeuge/Behälter mit Schiebeplanen, die nicht den genannten Bestimmungen entsprechen, Verschlussanerkenntnisse / Zulassungsbescheinigungen erteilt, so sind diese bei der nächsten Verlängerung derselben einzuziehen. Nur wenn eine Umrüstung der Fahrzeuge auf die geltenden technischen Bedingungen erfolgt ist, wird ein neues Verschlussanerkenntnis/Zulassungsbescheinigung erteilt.

Kommt es im Zuge einer Eröffnung eines TIR-Versands zur Feststellung, dass eine Verschlussicherheit trotz Vorliegen eines Verschlussanerkenntnisses nicht gegeben ist, so ist gem. Punkt 4.1.3. vorzugehen.

Verschlussanerkenntnis

Anlage 1

APPROVAL CERTIFICATE

of a road vehicle for the transport of goods
under Customs seal

Certificate No.

TIR Convention of 14 November 1975

Issued by:
(Competent Authority)

[page 1]

| | | |
|--|--|----------------|
| IDENTIFICATION | | Certificate No |
| 1. Registration No | | |
| 2. Type of vehicle | | |
| 3. Chassis No | | |
| 4. Trade mark (or name of manufacturer)..... | | |
| 5. Other particulars | | |
| 6. Number of annexes | | |
| 7. APPROVAL | | Valid until |
| <input type="checkbox"/> individual approval*- <input type="checkbox"/> approval by design type*- | | |
| Authorization No (if applicable) | | |
| Place | | |
| Date | | |
| Signature | | |
| Stamp | | |
| 8. HOLDER, (manufacturer, owner or operator) (for unregistered vehicles only) Name and address | | |
| 9. RENEWALS | | |
| Valid until | | |
| Place | | |
| Date | | |
| Signature | | |
| Stamp | | |

* mark applicable alternative with an 'x'.

Please see the "Important Notice" on page 4.
[page 2]

| REMARKS (reserved for the use of Competent Authorities) | | Certificate No | |
|---|-------|------------------------------|-------|
| 10. Defects noted | | 11. Rectification of defects | |
| Authority | Stamp | Authority | Stamp |
| Signature | | Signature | |
| 10. Defects noted | | 11. Rectification of defects | |
| Authority | Stamp | Authority | Stamp |
| Signature | | Signature | |
| 10. Defects noted | | 11. Rectification of defects | |
| Authority | Stamp | Authority | Stamp |
| Signature | | Signature | |
| 12. Other remarks | | | |

Please see "Important Notice" on page 4.
[page 3]

IMPORTANT NOTICE

1. When the authority which has granted the approval deems it necessary, photographs or diagrams authenticated by the authority shall be attached to the approval certificate. The number of those documents shall then be inserted by the competent authority, under item No. 6 of the certificate.
2. The certificate shall be kept on the road vehicle. This must be the original of the certificate, not, however, a photocopy.
3. Road vehicles shall be produced every two years, for the purposes of inspection and of renewal of approval where appropriate, to the competent authorities of the country in which the vehicle is registered or, in the case of unregistered vehicles, of the country in which the owner or user is resident.
4. If a road vehicle no longer complies with the technical conditions prescribed for its approval, it shall, before it can be used for the transport of goods under cover of TIR Carnets, be restored to the condition which had justified its approval so as to comply again with the said technical conditions.
5. If the essential characteristics of a road vehicle are changed, the vehicle shall cease to be covered by the approval and shall be re-approved by the competent authority before it can be used for the transport of goods under cover of TIR Carnets.

Bescheinigung über die Zulassung nach dem Konstruktionstyp Anlage 2

1. Bescheinigung Nummer
2. Es wird bescheinigt, dass der nachstehend beschriebene Behältertyp zugelassen worden ist und dass die nach diesem Typ hergestellten Behälter zum Warentransport unter Zollverschluss zugelassen werden können.
3. Art des Behälters.....
4. Erkennungsnummer oder -buchstaben des Konstruktionstyps
5. Kennummer der Konstruktionszeichnungen
6. Kennummer der Konstruktionsbeschreibung
7. Eigengewicht
8. Abmessungen außen in Zentimetern
9. Wesentliche Merkmale der Bauart (Werkstoffart, Konstruktionsart usw.)
.....
.....
10. Diese Bescheinigung gilt für alle nach den o.a. Zeichnungen und der o.a. Beschreibung hergestellten Behälter.
11. Erteilt dem

(Name und Adresse des Herstellers)

der berechtigt ist, an jedem von ihm nach dem zugelassenen Typ hergestellten Behälter eine Zulassungstafel anzubringen,

In (Ort), am (Datum) 20

von

.....
(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Organisation oder Dienststelle)

*/ Hier sind die Buchstaben und Ziffern einzusetzen, die auf der Zulassungstafel anzubringen sind (siehe Anlage 7 Teil II Absatz 5 Buchstabe (b) zum Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR von 1975).

WICHTIGER HINWEIS

Entspricht ein Behälter nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muss er, bevor er zum Warentransport unter Zollverschluss verwendet werden kann, wieder in den Zustand versetzt werden, der für eine Zulassung maßgebend war, damit er den technischen Bedingungen wieder entspricht. Werden wesentliche Merkmale des Behälters geändert, so erlischt seine Zulassung; er muss, bevor er zum Warentransport unter Zollverschluss verwendet werden kann, von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Bescheinigung über die Zulassung auf einer späteren Stufe als der Herstellung

Anlage 3

1. Bescheinigung

Nummer.*/.....

2. Es wird bescheinigt, dass der (die) nachstehend bezeichnete(n) Behälter zum Warentransport unter Zollverschluss zugelassen worden ist (sind).

3. Art der (des)

Behälter(s).....

4. Laufende Fabrikationsnummer(n) des (der) Behälter(s)

.....

..

5.

Eigengewicht.....

6. Abmessung außen in Zentimetern.....

7. Wesentliche (Ort), am (Datum)

von

.....
(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Organisation oder Dienststelle)

* Hier sind die Buchstaben und Ziffern einzusetzen, die auf der Zulassungstafel anzubringen sind (siehe Anlage 7 Teil II Absatz 5 Buchstabe (b) zum Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR von 1975).

WICHTIGER HINWEIS

Entspricht ein Behälter nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muss er, bevor er zum Warentransport unter Zollverschluss verwendet werden kann, wieder in den Zustand versetzt werden, der für eine Zulassung maßgebend war, damit er den technischen Bedingungen wieder entspricht.

Werden wesentliche Merkmale des Behälters geändert, so erlischt seine Zulassung; er muss, bevor er zum Warentransport unter Zollverschluss verwendet werden kann, von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Anlage 4

1) Antrag auf Neuausstellung/Verlängerung eines Verschlussanerkenntnisses

GZ.:

| | |
|--|-------------------|
| An das Zollamt | |
| Antragsteller: | |
| Bei Verlängerung: Nummer des Verschlussanerkenntnisses und ausstellendes Zollamt | |
| Straßenfahrzeug Einzelzulassung nach der Bauart | |
| LKW Auflieger Anhänger Transporter sonstiges Amtliches | |
| Kennzeichen | |
| Hersteller des Fahrgestells | Fahrgestellnummer |

| | |
|---|--------|
| Hersteller des Aufbaus | Nummer |
| Art des Aufbaus | |
| Aufbau mit Schutzdecke Thermoaufbau Koffer Tank Silo Sonstige | |
| Spätere Stufe als der der Herstellung Auf der Herstellungsstufe | |
| Container Wechselbehälter Abnehmbarer Tank Sonstiger | |
| Aufbau mit Schutzdecke teilweise offen(open Top) zusammenklappbar oder zerlegbar | |
| Fabrikationsnummer Eigengewicht | |
| Erkennungszeichen | |
| Angaben zum Laderraum/Behälter | |
| Kasten Zylinder Kugel sonstige | |
| Abmessungen des Laderaumes | |
| Länge Breite Höhe Durchmesser | |
| Außen | |
| Innen | |
| bei Tank und Silo Inhalt in Liter Kammeranzahl | |
| Merkmale des Laderaumes/Behälters (verwendete Materialien usw.) | |
| Anlagen | |
| Lichtbilder...../Zeichnungen...../sonstige..... | |
| Sind alle zur Aufnahme von Waren geeigneten Räume für die Zollkontrolle leicht zugänglich ? ja/nein | |
| Hat das Fahrzeug im Bereich des Laderaums einen geheimen oder schwer zu entdeckenden Raum der zur Unterbringung von Waren geeignet ist ? ja/nein | |
| Ist es möglich aus dem verschlossenen Teil des Fahrzeuges / Behälters Waren zu entnehmen oder in ihn hineinzubringen ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu | |

| |
|---|
| hinterlassen oder den Zollverschluss zu verletzen? Ja/nein |
| Anzahl der Zollverschlüsse / Bezeichnung der Stelle am Fahrzeug/Behälter an der sie anzubringen sind. |

Ort, Datum, Unterschrift

2) Verhandlungsniederschrift über die Prüfung des vor bezeichneten Fahrzeuges :

Auf Grund des vorliegenden Antrages wurde heute im Beisein der Firma oder eines Vertreters der Antrag stellenden Firma und des unterfertigten Zollorgans das gegenständliche Beförderungsmittel hinsichtlich der Verschluss sicherheit überprüft (zur Grundlage diente das TIR Übereinkommen 1975 mit seinen Anlagen) und dabei festgestellt:

Die Verschluss sicherheit im Sinne der für die Zulassung zum Internationalen Warentransport unter Zollverschluss vorgesehenen Bedingungen ist/ist nicht gegeben.

Folgende Mängel wurden festgestellt

.....
.....
.....
.....
.....

Es wird gebeten die festgestellten Mängel zu beheben und das Fahrzeug unter Vorlage dieser Niederschrift bis zum (Datum) wieder zur Prüfung vorzuführen.

Es sind Zollverschlüsse anzulegen, die Lage ist in den Beilagen zum Verschlussanerkenntnis gekennzeichnet.

Es wird für das Fahrzeug das Verschlussanerkenntnis mit der Nummer gültig bis zum ausgestellt.

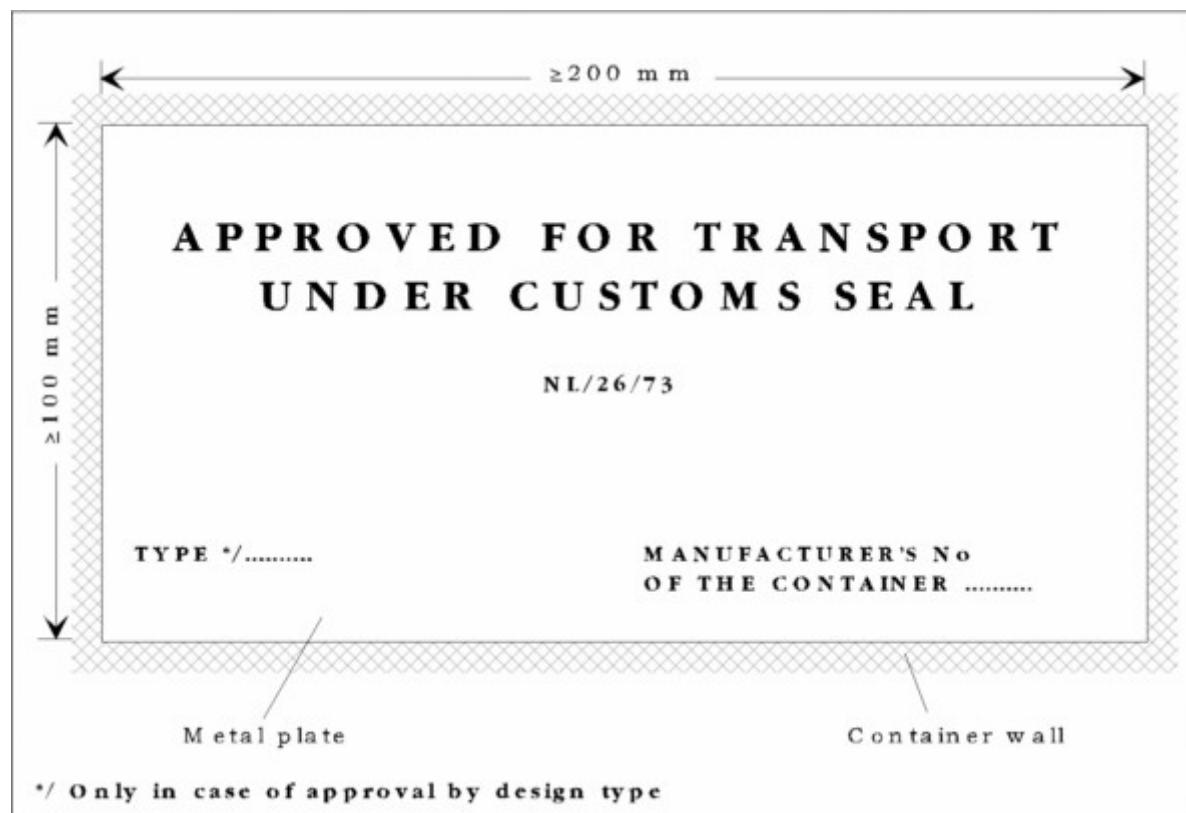
Das Verschlussanerkenntnis mit der Nummer.....ausgestellt vom
Zollamt.....am.....
wird bis einschließlichverlängert.

Eine Wiedervorführung zur Verlängerung ist nötig.

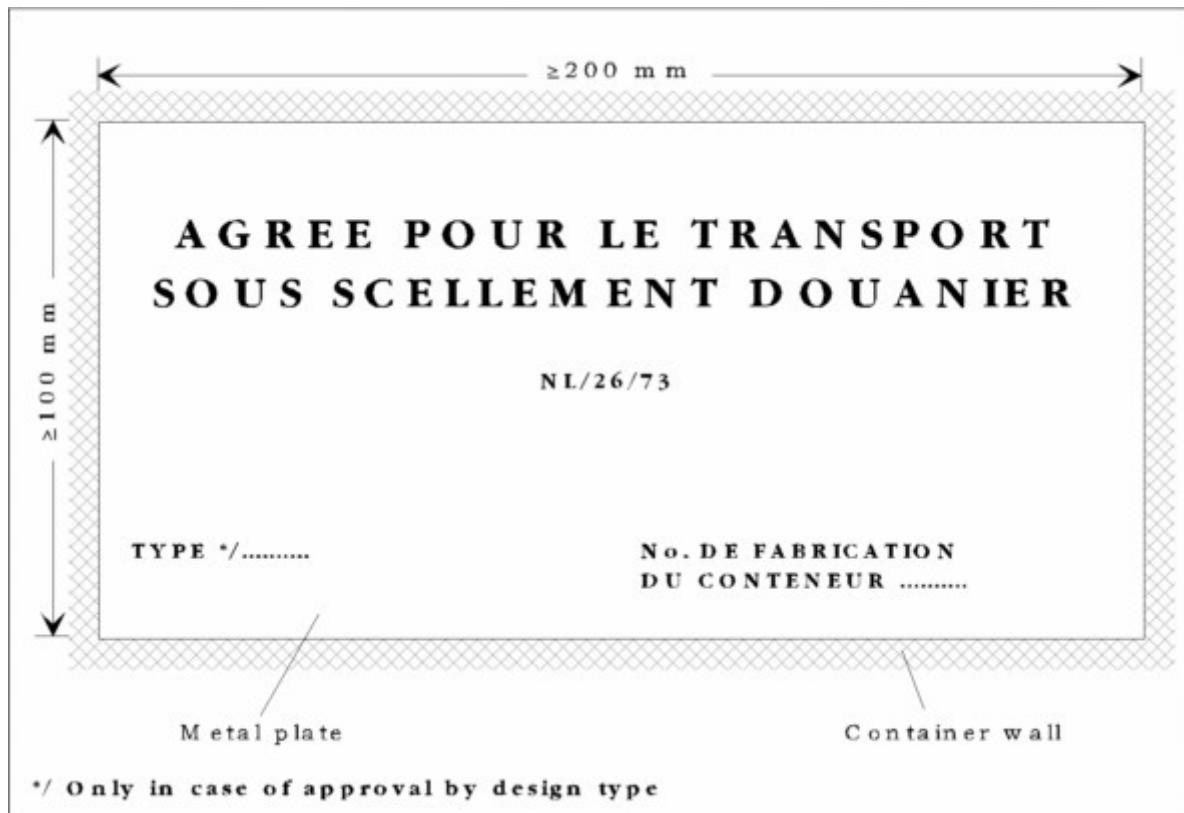
Ort.....Datum.....

.....
(Unterschrift und Stempel des ausstellenden Zollamtes)

Zulassungstafel Anlage 5 (englische Fassung)



Zulassungstafel Anlage 5 (französische Fassung)



Zollstelle, Ort, Datum

GZ.

NIEDERSCHRIFT – über Mängel der Zutreffendes bitte ankreuzen

Verschlussicheren Einrichtung eines

Beförderungsmittels

Behälters

aufgenommen anlässlich der Gestellung einer WarenSendung

| | | |
|--------------------|-----------------------------------|--|
| bei/beim/bei der | Datum, Uhrzeit | Verhandlungsleiter |
| mit Fahrzeuglenker | Geburtsdatum Reisepass Nr. | Kennzeichen des Beförderungsmittels / Behälters |
| Unternehmen | Anschrift | Verschlussanerkennnis |

| | | |
|---------------------------|--|--|
| | | Nr. ausgestellt von |
| WENr. | | <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr |
| Getroffene Feststellungen | | |

Das Verschlussanerkenntnis wurde

für ungültig erklärt, Kopie liegt bei

Der Fahrzeuglenker wurde aufgefordert, die festgestellten Mängel vor weiterer Verwendung des Fahrzeuges zur Warenbeförderung von Zollgütern unter Raumverschluss beheben zu lassen.

Die Mängel wurden im Verschlussanerkenntnis

vermerkt

nicht vermerkt.

.....
Unterschrift des Zollorgans Unterschrift des Fahrzeuglenkers

Urschriftlich

an das Competence Center Versandverfahren

(bei Ungültigerklärung eines inländischen Verschlussanerkenntnisses)

an das Bundesministerium für Finanzen im Wege des Competence Center
Versandverfahren

(bei ausländischen Verschlussanerkenntnissen bei erheblichen Mängeln)

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

6. SUCHVERFAHREN

6.0. Fristen im Suchverfahren:

Die nachstehend angeführten Fristen, welche durch die Bestimmungen des ZK, der ZK-DVO bzw. des TIR Übereinkommens sowie durch Verwaltungsabsprachen geregelt sind, sind strikt einzuhalten.

| | |
|--|--|
| Bestimmungszollstelle in Österreich Rücksendung des Trennabschnittes | unverzüglich spätestens 10 Arbeitstage nach Gestellung |
| Abgangszollstelle in Österreich: Abfrage des Carnet im ZITAT und Versand einer Kopie an das Zollamt Wien zwecks Verständigung nach Artikel 455 ZK-DVO | 6 Wochen nach Eröffnung |
| Verständigung des bürgenden Verbandes und des Carnet Inhabers | 2 Monate nach Annahme der Anmeldung durch das ZA Wien |
| Einleitung des Suchverfahren Versenden der Suchanzeige | 4 Monate nach Annahme der Anmeldung |
| Versenden des Mahnbriefes | 3 Monate nach Versenden der Suchanzeige |
| | |
| Unterrichtung des Bürgen gemäß Artikel 11 des TIR Übereinkommens | 12 Monate nach Annahme der Anmeldung |
| Erhebung der Abgaben nach Artikel 456 (2) ZK-DVO | 10 Monate nach Annahme der Anmeldung |

| | |
|------------------------------------|--|
| Frist für die buchmäßige Erfassung | 2 Tage nach dem Tag, an dem die Zollbehörde im konkreten Einzelfall in der Lage ist, den betreffenden Abgabenbetrag zu berechnen und den Zollschuldner zu bestimmen. |
| Festsetzungsverjährung | 3 Jahre nach dem Entstehen der Zollschuld |

6.1. Aufgaben der Abgangs- und Eingangszollstelle

(1) Konnte trotz Berichtigung etwaiger Dateneingabefehler im Rahmen der Bereinigung der Unstimmigkeitslisten in der Anwendung ZITAT zu einem bestimmten Carnet TIR zu der von der Abgangs- oder Eingangszollstelle veranlassten Dateneingabe keine korrespondierende Dateneingabe der Erledigung festgestellt werden, ergibt sich die Vermutung, dass eine Zu widerhandlung oder Unregelmäßigkeit aufgetreten ist. In diesen Fällen ist daher ein Suchverfahren einzuleiten. Im betreffenden Datensatz ist im Datenfeld "TC20" der Eintrag "J" vorzunehmen, um ihn aus der Unstimmigkeitsliste zu eliminieren.

Geht entsprechend des Artikels 455 ZK-DVO der Trennabschnitt 2 des Carnets TIR nicht innerhalb von zwei Monaten nach Annahme des Carnets TIR bei den Zollbehörden des Eingangs- oder Abgangslandes ein, so benachrichtigen diese Behörden – unbeschadet der Mitteilung nach Artikel 11 Absatz 1 des TIR Übereinkommens – den betreffenden bürgenden Verband und den Inhaber des Carnets TIR.

Diese Benachrichtigung erfolgt im Wege der zentralen Bereinigungsstelle für das Carnet TIR Verfahren bundesweit beim Zollamt Wien (§ 6Ziffer1 AVOG-DV).

Die Abgangszollstellen senden spätestens sechs Wochen nach Eröffnung des Carnet TIR Verfahrens eine Kopie des Blattes 1 mit allfälligen Beilagen an das Zollamt Wien.

Es wird zweckmäßig sein, anlässlich des Versandes einer Kopie des Blattes 1 an das Zollamt Wien bereits einen Akt anzulegen, im Zuge dessen später das Suchverfahren eingeleitet wird.

Bis zur Einleitung des Suchverfahrens (versenden der Suchanzeige) nach spätestens vier Monaten nach Annahme des Carnets TIR ist eine allfällige Mitteilung des Zollamtes Wien hinsichtlich einer anderen Bestimmungsstelle abzuwarten (Punkt 6.2. Absatz 3).

(2) Die Abgangs- oder Eingangszollstelle sendet spätestens nach vier Monaten nach erfolgter Abfertigung eine Carnet-TIR-Suchanzeige (Zoll Standardset) an die vorgesehene Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle. Sie vermerkt auf der Suchanzeige alle Angaben, die sie ermittelten konnte (insbesondere Namen und Anschrift des Warenempfängers bei eingehenden Sendungen).

(3) Sendet die Bestimmungs(zoll-)stelle die Suchanzeige zurück und ersucht dabei im Feld II der Suchanzeige um zusätzliche Auskünfte, füllt die Abgangs- bzw. Eingangszollstelle das Feld III aus und sendet die Suchanzeige erneut an die Bestimmungszollstelle.

(4) Geht als Antwort auf die Suchanzeige die Erledigungsbescheinigung oder eine mit Gestellungsvermerk versehene Ablichtung des Abschnitts 2 des Carnets TIR ein, ohne dass darauf Abweichungen vermerkt sind, so ist das Carnet TIR-Verfahren zu erledigen. Das gleiche gilt, wenn die Suchanzeige von einer im Anwendungsgebiet gelegenen Zollstelle gemeinsam mit einer Abfrage zurückklangt, wonach zwischenzeitlich zur Ersterfassung eine korrespondierende Erfassung der Erledigung vorgenommen worden ist.

(5) Antwortet die Bestimmungs(zoll-)stelle nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Suchanzeige, ist ein Carnet-TIR-Mahnbrief (Zoll Standardset) an die der Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstelle vorgesetzten Behörde, deren Bezeichnung und Anschrift in dem "Verzeichnis der für gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren zuständigen Zollstellen" enthalten ist (siehe dort unter Buchstabe E bzw. in der Liste der Zollstellen der einzelnen Länder vorangestellten besonderen Vorbemerkungen) zu senden. Dem Mahnbrief ist eine Ablichtung des Abschnitts 1 des Carnets TIR und der Suchanzeige anzuschließen.

(6) Wird der Mahnbrief nicht innerhalb von zwei Monaten beantwortet, oder wird mitgeteilt, dass das Versandverfahren nicht oder nicht ordnungsgemäß erledigt worden ist, ist der Aktenvorgang dem zuständigen Zollamt - im Carnet TIR-Verfahren ist dies das nach Punkt 3.7.2. zuständige Zollamt - spätestens innerhalb einer Frist von 9 Monaten ab Eröffnung der Carnet-TIR-Verfahrens zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

7) Hinsichtlich des Suchverfahrens für Carnets TIR mit empfindlichen Waren wird auf Punkt 7.3.2.3. verwiesen.

6.2. Zuständigkeit und Aufgaben der Zollämter im Carnet-Verfahren

(1) Wird gegen einen Abgabenschuldner oder eine dritte Person ein Finanzstrafverfahren nach § 82 Abs. 3 oder § 83 Abs. 3 FinStrG eingeleitet, oder ein Finanzvergehen nach § 54 Abs. 1 oder § 82 Abs. 2 FinStrG angezeigt, so wird die Zuständigkeit zur Abgabenerhebung auch im Carnet TIR-Verfahren auf jenes Zollamt übertragen, in dessen Bereich das Finanzstrafverfahren eingeleitet oder von dem die Anzeige erstattet wurde (§ 5 Abs. 4 AVOG-DV).

(2) In allen anderen Fällen ist das Zollamt Wien zur Abgabenerhebung im Carnet TIR-Verfahren zuständig (§ 6 AVOG-DV).

wichtiger Hinweis: Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei der Information des bürgenden Verbandes ist im Falle von einzuleitenden Finanzstrafverfahren immer das Einvernehmen mit der zentralen Bereinigungsstelle für die Carnet TIR Verfahren beim Zollamt Wien herzustellen. In Zweifelsfällen ist die Vorgangsweise mit dem BMF, Abt. IV/22, oder dem Competence Center Versandverfahren abzuklären.

(3) Bei festgestellten Zollzuwiderhandlungen im Carnet TIR-Verfahren hat zunächst das nach Abs. (1) oder (2) zuständige Zollamt spätestens vor Ablauf eines Jahres (Posteingang beim Empfänger) nach Abfertigung den bürgenden Verband und den Carnet-Inhaber davon zu unterrichten, dass das Verfahren nicht bzw. unter Vorbehalt erledigt wurde (siehe Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 TIR-Abkommen). In der Mitteilung ist eine Frist von drei Monaten für den Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung des Carnet zu setzen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erhebt das Zollamt die gesetzlich geschuldeten Zölle und anderen Abgaben.

Unbeschadet der Frist zur Verständigung gemäß Artikel 11 Absatz 1 des TIR Übereinkommens benachrichtigt das Zollamt Wien den bürgenden Verband und den Carnet Inhaber, wenn der entsprechende Teil des Trennabschnitts 2 des Carnets TIR nicht innerhalb von zwei Monaten nach Annahme des Carnets bei den Zollbehörden bei den Eingangs- oder Abgangsstellen einlangt (Artikel 455 ZK-DVO).

Die zu diesem Zwecke von den Abgangsstellen erhaltenen Kopien der Blätter 1 der Carnets TIR sind über das "cute-wise" System abzufragen. Bei einer Gestellung der Ware unter Vorlage des Carnets TIR bei einer anderen als der im Carnet angegebenen Bestimmungszollstelle verständigt das Zollamt Wien die Abgangszollstelle, damit diese die entsprechende Suchanzeige an die tatsächliche Bestimmungszollstelle versendet

6.3. Behandlung eingehender Suchanzeigen

(1) Eingehende Suchanzeigen sind unverzüglich zu bearbeiten. Sie sind laut Aktenplan zu verbuchen und samt den zugehörigen Unterlagen (z.B. Schriftwechsel) abzulegen. Kann die Suchanzeige nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang beantwortet werden, ist die ersuchende Stelle durch eine Zwischennachricht über die Verzögerung zu unterrichten.

(2) Reichen die von der Abgangsstelle auf der Suchanzeige gegebenen Auskünfte für die Ermittlungen nicht aus, so ersucht die ersuchte Zollstelle um zusätzliche Auskünfte. Sie gibt die erbetenen Auskünfte in Feld II des Vordrucks an und sendet die Suchanzeige an die Abgangsstelle zurück.

(3) Suchanzeigen zu TIR-Verfahren, welche im NCTS eröffnet wurden langen auch im NCTS bei der Bestimmungsstelle ein. Es gelten die Ausführungen des Kapitels 5. (Suchverfahren im NCTS) der AR ZD ZK-0917. Allfällig noch nicht zurückgesandte Trennabschnitte sind an die Abgangsstelle mit entsprechendem Erledigungsvermerk zu retournieren.

Bezüglich der Zuständigkeiten und Aufgaben (Punkt 6.2.) ergeben sich keine Änderungen.

6.3.1. Aufgaben der Bestimmungsstelle

(1) Hat die Bestimmungsstelle entgegen den Vorschriften den Rückschein (von außerhalb des Anwendungsgebieten eröffneten Versandscheinen) noch nicht zurückgesandt, so hat sie ihn mit dem vorgesehenen Vermerk zu versehen, und sofort nach Eingang der Suchanzeige zurückzusenden.

(2) Wurde die erforderliche Dateneingabe der Erledigung noch nicht durchgeführt, ist dies umgehend nachzuholen und die Suchanzeige gemeinsam mit einer nach der Dateneingabe erfolgten Abfrage an die in Österreich gelegene Abgangsstelle zurückzusenden.

(3) Sind die Waren bei der Bestimmungsstelle gestellt und ist der Rückschein (von außerhalb des Anwendungsgebietes eröffneten Carnets TIR) bereits abgesandt worden, so vermerkt die Bestimmungsstelle dies auf der Suchanzeige und sendet diese zurück.

(4) Sind die Waren der Bestimmungsstelle nicht gestellt worden, so darf sich die Bestimmungsstelle, die die Suchanzeige erhält, nicht etwa auf die Angabe beschränken, dass die Waren bei ihr nicht gestellt worden sind. Sie muss vielmehr Nachforschungen anstellen, insbesondere bei dem im Carnet TIR oder in der Suchanzeige als Warenempfänger genannten Person, soweit diese in Österreich ansässig ist. Ist die Bestimmungsstelle ein

Grenzzollamt ist das gegenüberliegende Grenzzollamt zu befassen und um Auskunft darüber zu ersuchen, ob dort ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde.

(5) Teilt der Warenempfänger mit, dass die Waren bei einer anderen als der vorgesehenen Zollstelle gestellt worden sind, gilt diese Zollstelle als Bestimmungsstelle. Die vorgesehene Bestimmungsstelle übersendet der tatsächlichen Bestimmungsstelle die Suchanzeige und teilt ihr die Angaben des Warenempfängers mit. Die tatsächliche Bestimmungsstelle sendet die Suchanzeige an die Abgangsstelle zurück.

(6) Wird festgestellt, dass die Waren unmittelbar an einen Empfänger ausgeliefert wurden, ohne dass das Carnet TIR der Bestimmungsstelle vorgelegt worden ist, prüft die Bestimmungsstelle die Unregelmäßigkeit und veranlasst gegebenenfalls die Abgabenerhebung. Zur Klärung der Frage, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes vorliegt, ist der Bereich Strafsachen des zuständigen Zollamtes zu befassen.

(7) Verlaufen die Nachforschungen der Bestimmungsstelle ergebnislos, ist je nach Beförderungsweg wie folgt zu verfahren:

- Bei ausschließlicher Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ist die Suchanzeige nach Anbringung eines entsprechenden Vermerkes im Feld IV an die Abgangsstelle zurückzusenden.
- Erfolgte die Beförderung auch außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft, übersendet die Bestimmungsstelle die Suchanzeige unmittelbar an die Durchgangszollstelle am Eingang in die Gemeinschaft.

(8) Die Durchgangszollstelle am Eingang in die Gemeinschaft prüft, ob für das betreffende Versandverfahren ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde.

- Ist dies der Fall, sendet die Durchgangszollstelle die in Feld V vervollständigte Suchanzeige an die Bestimmungsstelle zurück und fügt eine Ablichtung des Grenzübergangsscheins bei. Die Bestimmungsstelle verfährt danach entsprechend Absatz (6). Für die Unterrichtung der Abgangsstelle gilt Absatz (9).
- Wurde kein Grenzübergangsschein abgegeben, sendet die Durchgangszollstelle die in Feld V vervollständigte Suchanzeige direkt an die Abgangsstelle zurück.

Stellt eine außerhalb des Anwendungsbereites gelegene Bestimmungsstelle fest, dass aufgrund eines in Österreich abgegebenen Grenzübergangsscheines der Ort der

Zuwiderhandlung im Sinne des Artikels 215 Abs. 1 ZK als in Österreich gelegen gilt und erlangt die österreichische Durchgangszollstelle davon Kenntnis, hat diese umgehend den Vorgang an das jeweils zuständige Zollamt zum Zwecke der Abgabenerhebung abzutreten.

(9) Die Abgangsstelle ist über den Stand der eingeleiteten Maßnahmen zur Abgabenerhebung regelmäßig - spätestens nach einem Jahr nach Erhalt der Suchanzeige oder der Akte über die Zuwiderhandlung zu unterrichten. Außerdem sind der Abgangsstelle wichtige Vorgänge von rechtlicher Bedeutung mitzuteilen, die den Ablauf des Suchverfahrens betreffen (z.B. Vorgänge der Strafverfolgung, Zahlung der Abgaben usw.)

6.4. Berichtspflicht

Sieht sich ein Zollamt nicht in der Lage, die o.a. Fristen zu erfüllen, ist dem Fachbereich der Zoll- und Steuerkoordination mit einer entsprechenden Begründung zu berichten. Der Fachbereich hat daraufhin geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten. Können keine diesbezüglichen Maßnahmen ergriffen werden, ist dem nationalen Koordinator für die Versandverfahren mit eingehender Begründung zu berichten.

6.5. Abgabenerhebung

(1) Kommt im Rahmen des Such- und Mahnverfahrens hervor, dass die Zollschuld entstanden ist, leiten die Zollstellen die fristgerechte Abgabenerhebung ein. Im Carnet TIR-Verfahren ist dies das Zollamt Wien. Dabei sind nachstehende Punkte zu beachten:

- Bei der Durchführung des Suchverfahren ist **grundsätzlich** innerhalb der in Pkt. 6.0. genannten Fristen vorzugehen. Die Mitteilung an den Bürgen hat jedoch **zwingend** innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Eröffnung des Versandverfahrens zu erfolgen.
- Die Mitteilung an den bürgenden Verband und den Carnet Inhaber im Carnet TIR Verfahren erfolgt durch das Zollamt Wien gemäß Punkt 6.2.
- Wird im Rahmen des Such- und Mahnverfahrens kein Nachweis für die ordnungsgemäße Erledigung des Verfahrens erbracht, ist **spätestens nach 10 Monaten** ab der Ausstellung des Carnet TIR eine fristgerechte Abgabenerhebung gemäß Artikel 456 Abs. 2 ZK-DVO durchzuführen.
- Die Ermittlungen im Rahmen des Suchverfahren sind von den Zollstellen grundsätzlich so durchzuführen, dass sie alle für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Daten erhält.

(2) Neben dem Inhaber des Carnet TIR wird auch der Warenführer oder Warenempfänger, der die Waren annimmt und weiß, dass sie einem Versandverfahren unterliegen, Abgabenschuldner. Falls die Zollschuld nach Artikel 203 Absatz 1 ZK entstanden ist, kommen gemäß Absatz 3 dieses Artikels weitere Personen (z.B. der Dieb einer im Carnet TIR-Verfahren befindlichen Ware) als Abgabenschuldner in Betracht.

(3) Grundsätzlich sind zunächst sämtliche im Inland ansässigen Abgabenschuldner unter Hinweis auf das Gesamtschuldverhältnis durch Bescheid in Anspruch zu nehmen. Ist neben dem Carnetinhaber auch der Warenempfänger Abgabenschuldner, so kann jedoch von der Inanspruchnahme des Carnetinhaber zunächst abgesehen werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Warenempfänger den Abgabenbetrag entrichten wird.

(4) Eine etwaig geleistete Sicherheit ist anzurechnen.

(5) Sofern ein nicht zur Zahlung verpflichteter Dritter, (z.B. Warenempfänger der nicht Zollschuldner geworden ist) bereit ist, die Abgaben zu entrichten, wird diesem unter Angabe der Geschäftszahl des Abgabenbescheides eine Mitteilung über die Höhe des Abgabenbetrages übersandt. Um eine Zuordnung durch die Zollkasse zu ermöglichen ist der Empfänger der Mitteilung aufzufordern, bei Zahlung stets diese Geschäftszahl anzugeben. Diesem Personenkreis wird weder der Bescheid noch dessen Ablichtung übersandt.

(6) Wenn die Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung nicht bekannt sind und auch in angemessener Zeit nicht festgestellt werden können, sind sie nach Maßgabe von § 184 BAO in Verbindung mit Artikel 31 Zollkodex zu schätzen.

(7) Konnte der Abgabenbetrag für Waren bei nicht erledigten Carnets TIR auf Grund von bestimmten strafbaren Handlungen nicht oder nicht genau innerhalb der Dreijahresfrist ermittelt werden, beträgt die Frist für die Festsetzung der Abgaben gegenüber den Abgabenschuldern zehn Jahre (§ 74 Abs. 2 ZollR-DG in Verbindung mit Artikel 221 Absatz 3 ZK).

(8) Sind die Bemessungsgrundlagen trotz Vorliegens einer strafbaren Handlung bereits vor Ablauf der in Artikel 221 Absatz 3 ZK genannten Frist von drei Jahren bekannt, sodass die genaue Berechnung der Abgaben erfolgen kann, ist dem Abgabenschuldner die Höhe des Abgabenbetrages auch innerhalb dieser Frist mitzuteilen; eine Verlängerung der Frist über den Zeitraum von drei Jahren hinaus scheidet in diesen Fällen aus (Artikel 218 Absatz 3 und Artikel 221 Absatz 3 ZK).

(9) Für Gemeinschaftswaren wie z.B. ausfuhrerstattungsberechtigte Agrarprodukte, die gemäß Artikel 91 Abs. 1 Buchstabe b ZK i.V.m. Artikel 340c Abs. 3 ZK-DVO in das externe Versandverfahren überführt werden, kann - solange sie die Gemeinschaft nicht verlassen haben - keine Zollschuld im Sinne des Artikels 203 und 204 ZK entstehen. Dies gilt auch für die Einfuhrumsatzsteuer (§ 2 Abs. 1 ZollR-DG und § 26 UStG). Zu widerhandlungen im Zusammenhang mit den oben erwähnten externen Versandverfahren führen daher nicht zur Zollschuldentstehung, können allerdings Auswirkungen im Finanzstrafrecht und im Zollverfahrensrecht (Artikel 94 Abs. 3 Buchstabe c und Artikel 94 Abs. 4 Buchstabe a ZK) haben.

6.6. Inanspruchnahme des Sicherungsgebers bzw. des bürgenden Verbandes

6.6.1. Zeitpunkt der Inanspruchnahme

(1) Im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren ist der Sicherungsgeber sofort in Anspruch zu nehmen, wenn feststeht, dass Vollstreckungsmaßnahmen gegen eine Abgabenschuldner keinen Erfolg versprechen oder Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Nichterledigung des Versandscheins auf betrügerische Handlungen zurückzuführen sind.

(2) Im Carnet TIR-Verfahren wird der bürgende Verband stets in Anspruch genommen, wenn die Abgabenschuldner die vorgeschriebenen Abgaben nicht innerhalb der Zahlungsfrist entrichtet haben.

(3) Die Zweijahresfrist nach Artikel 11 Absatz 2 des TIR-Abkommens für die Mitteilung an den bürgenden Verband ist in jedem Fall zu wahren. Dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Carnetinhaber Aussetzung der Einhebung gewährt worden ist oder sich die Sache in einem Rechtsstreit befindet.

6.6.2. Form der Inanspruchnahme

(1) Zahlungsaufforderungen an den bürgenden Verband erfolgen auf der Grundlage des jeweiligen Bürgschaftsvertrages nach bürgerlichem Recht. Der Erlass eines Abgaben- oder Haftungsbescheides kommt wegen der privatrechtlichen Natur des Bürgschaftsvertrages nicht in Betracht. Für die Zahlung im Carnet TIR-Verfahren ist eine Frist von drei Monaten zu setzen.

(2) Mit der Zahlungsaufforderung sind dem bürgenden Verband die Beträge mitzuteilen, für die er wegen der Übernahme der Bürgschaftsverpflichtung für nicht oder nicht ordnungsgemäß erledigte Verfahren haftet.

(3) In den Fällen des Punktes 6.5. Absatz (7) enthält die Zahlungsaufforderung gemäß Artikel 450c ZK-DVO nur die Mitteilung dass der Bürge die Beträge zu entrichten haben wird, für die er im Hinblick auf das betreffende Verfahren haftet.

6.7. Klageerhebung

(1) Kommt der der bürgende Verband der Zahlungsaufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist er unter Fristsetzung zu mahnen. Danach ist der Anspruch im Klagewege vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Mit der Durchführung des Rechtsstreites ist die Finanzprokuratur zu befassen.

(2) Das Ersuchen um anwaltschaftliche Vertretung im Gerichtsverfahren zur Durchsetzung der zivilrechtlichen Haftungsansprüche gegenüber dem bürgenden Verband im Carnet TIR-Verfahren ist im Wege des Bundesministeriums für Finanzen an die Finanzprokuratur in 1011 Wien, Singerstraße 17-19, zu richten. Dem Ersuchen sind eine Sachverhaltsdarstellung mit den Bezug habenden Beilagen, insbesondere Abgabenbescheide, das Carnet TIR (möglichst im Original) sowie vorliegende Anzeigen oder Gerichtsurteile und Kopien der an den bürgenden Verband nach Artikel 11 des TIR-Übereinkommens ergangenen Mitteilung, Zahlungsaufforderung und Mahnung anzuschließen.

7. Ausschluss bestimmter Waren und Personen vom Carnet TIR-Verfahren

7.1. Warenkatalog

Liste der von der Bürgschaft im TIR-Verfahren ausgeschlossenen Waren unabhängig vom zollrechtlichen Status

| | HS Code | Warenart |
|--|---------|-------------------------------|
| | 02.02 | Fleisch von Rindern, gefroren |

| | | |
|--|----------|---|
| | 04.02 | Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln |
| | ex 04.05 | Butter und andere Fettstoffe aus der Milch |
| | 08.03 | Bananen, frisch |
| | 17.01 | Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest |
| | ex 22.07 | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt |
| | ex 22.08 | Branntwein, Likör und andere Spirituosen |

Hinweis:

Darüber hinaus ist zu beachten, dass derzeit keine Carnets TIR Tabak/Alkohol ausgegeben werden und daher nachstehende Waren ebenfalls nicht im TIR-Verfahren befördert werden dürfen:

| HS Code | Warenart |
|----------------|--|
| 24.03.10 | Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend |
| 24.02.20 | Zigaretten, Tabak enthaltend |
| 24.03.20 | Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen |

7.2. Mitteilungsverfahren für sensible Waren im Versandverfahren

1. Frühwarnsystem im gVV/gemVV (siehe Zolldokumentation Betrugsbekämpfung Sachbereich BB-1030)

2. Frühwarnsystem im Versandverfahren mit Carnet TIR (siehe Zolldokumentation
Betrugsbekämpfung Sachbereich BB-1031)

7.3. Beschleunigtes Verfahren zur Erledigung der Carnets TIR

7.3.1. Allgemeines - Sensible Waren

(1) Mit den beiden nachstehend angeführten Verwaltungsabsprachen ist ein beschleunigtes Überwachungssystem geschaffen worden. Demzufolge hat eine raschste FAX-Übermittlung des Blattes mit gerader Seitenbezeichnung (grün) und eine rasche Durchführung der Rücksendung des Trennabschnittes (schmaler Abschnitt, Felder 18 bis 28) zu erfolgen. Das Verstreichen einer größeren Zeitspanne bis zur Rücksendung des Trennabschnittes ist nicht tolerierbar.

(2) Über die erfolgte Faxübermittlung ist dem bei der Zollstelle verbleibenden oberen Teil des Trennabschnittes eine Sendebestätigung anzuschließen.

(3) Die Beschleunigung des Verfahrens der Erledigung hat auch zur Folge, daß für Anmeldungen, die Waren betreffen, die in der im Anhang zur Verwaltungsabsprache genannt sind und im Carnet TIR-Verfahren befördert werden, die Weitergabefrist auf den nächsten Arbeitstag verkürzt wird.

(4) Vor Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist zu überprüfen, ob die zu befördernden Waren nicht vom TIR-Verfahren ausgeschlossen sind (siehe Pkt. 7.2)

7.3.2. Texte der Verwaltungsabsprachen

7.3.2.1. Verwaltungsabsprache XXI/1879/94-DE-fin.

Angesichts der beunruhigend hohen Zahl von Betrugsfällen beim Transport von empfindlichen Waren mit Carnets TIR erweist es sich als notwendig, so wie es unter Punkt 2 der Resolution 49 vorgesehen ist, ein beschleunigtes Verfahren zur Erledigung dieser TIR-Transporte einzuführen, um den zuständigen Behörden und den beteiligten Organisationen die Möglichkeit zu geben, im Falle von Unregelmäßigkeiten umgehend wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Dieses Verfahren wird in Form einer Verwaltungsabsprache eingeführt.

Die Liste der empfindlichen Waren, die Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist, ist als Anhang beigefügt.

1. Sobald die spezifischen Förmlichkeiten des TIR-Verfahrens erfüllt sind, übersendet die Bestimmungsstelle/Ausgangszollstelle der Gemeinschaft der Eingangszollstelle der Gemeinschaft/der Abgangsstelle umgehend per FAX den Trennabschnitt Nr. 2.

(Anmerkung: Um die Übersendung des Trennabschnitts Nr. 2 zu erleichtern, muss die Eingangszollstelle der Gemeinschaft/die Abgangsstelle neben der Eintragung in dem Feld "Für amtliche Zwecke" (Name und vollständige Anschrift der Zollstelle, an die der Trennabschnitt Nr. 2 zurückzuschicken ist) ihre **Faxnummer** angeben).

2. Sofort nach Eingang des Faxes überprüft die Eingangszollstelle/Abgangsstelle den Trennabschnitt Nr. 2 des betreffenden TIR-Verfahrens auf eventuelle Anzeichen von Unregelmäßigkeiten.
3. Die Eingangszollstellen/Abgangsstellen sowie die Bestimmungsstellen/Ausgangszollstellen erfassen diese Carnets TIR in einer getrennten Anschreibung.
4. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen findet das normale Rücksendeverfahren (Felder 18 bis 28 des Trennabschnitts Nr. 2) und das Verfahren zur Erledigung weiterhin Anwendung.

Dabei hat die Rücksendung des Trennabschnitts Nr. 2 (Felder 18 bis 28) durch die Bestimmungs-/Ausgangszollstelle der Gemeinschaft noch am Tage der Beendigung des TIR-Verfahrens zu erfolgen.

5. Wird die Rücksendung über Zentralstellen abgewickelt, so haben diese unverzüglich die ihnen übersandten Trennabschnitte an die betroffenen Stellen weiterzuleiten.
6. Um Betrugsfälle aufzudecken und zu verhindern, haben die Eingangszoll-/Abgangsstellen, neben den in Verdachtsfällen durchzuführenden Kontrollen, eine stichprobenweise nachträgliche Kontrolle von 1 %o (1 pro tausend) aller zugesandten Trennabschnitte Nr. 2, mindestens aber von 6 Trennabschnitten pro Monat, durchzuführen.
7. Diese Verwaltungsabsprache tritt am 1. 9. 1995 in Kraft.

7.3.2.2. Anhang zu XXI/1879/94-DE-fin.

Liste der Waren, für die das beschleunigte Verfahren zur Erledigung der Carnet TIR angewandt wird

| HS-Code | Warenbezeichnung | Mindestmenge | Höchstmenge |
|---------|--|--------------|-------------|
| 02.01 | Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt | 4.000 kg (1) | |
| 02.02 | Fleisch von Rindern, gefroren | 6.000 kg (1) | |
| 02.03 | Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren | 8.000 kg (1) | |

| | | | |
|----------|--|---------------|----------------|
| ex 04.02 | Milchpulver | 10.000 kg (1) | |
| 04.05 | Butter und andere Fettstoffe aus der Milch | 6.000 kg (1) | |
| 17.01 | Zucker | 12.500 kg (2) | |
| ex 22.08 | Branntwein, Likör und andere Spirituosen | | 5 hl (3) |
| ex 24.02 | Zigaretten | | 70.000 Stk (3) |

(1) Zweimal die Menge, die dem Pauschalbetrag von 7.000 Euro entspricht.

(2) Neues Produkt, Menge die dem Pauschalbetrag von 7.000 Euro entspricht.

(3) Die Mengen entsprechen denen der Erläuterung 0.8.3. des Anhangs 6 der Convention TIR von 1975 (in Kraft ab 1.8.1995)

7.3.2.3. Verwaltungsabsprache XXI/1878/94-de-fin

TIR-Übereinkommen von 1975

Suchverfahren für Carnets TIR mit empfindlichen Waren

Um dem beschleunigten Verfahren zur Erledigung der Carnets TIR für empfindliche Waren Rechnung zu tragen, wird das geltende TIR-Suchverfahren hinsichtlich der im Anhang zum Dok XXI/1879/94 genannten Waren geändert.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

1. Liegt der für die Annahme des Carnet TIR zuständigen Zollstelle (Abgangsstelle/Eingangszollstelle der Gemeinschaft) der Trennabschnitt Nr. 2 nicht innerhalb von einem Monat nach Annahme des Carnet vor, so teilt diese Zollstelle dem bürgenden Verband mit, dass das betreffende Carnet TIR noch nicht erledigt ist.
2. Diese Mitteilung erfolgt einmal monatlich durch Übersendung einer Aufstellung aller nicht erledigten Carnets TIR an den bürgenden Verband im Abstand von zwei Wochen.
3. Diese Aufstellung muss folgende Angaben enthalten:
 - Nummer des Carnet TIR
 - Name des Inhabers
 - Annahmestelle

- vorgesehene Bestimmungsstelle
4. Einen Monat nach der Annahme des Carnet TIR für empfindliche Waren richtet die Annahmestelle eine Suchanzeige an die Bestimmungs-/Ausgangszollstelle der Gemeinschaft.
 5. Geht innerhalb des folgenden Monats keine Antwort ein, so wird ein Mahnschreiben an die der Bestimmungs-/Ausgangszollstelle der Gemeinschaft übergeordneten Behörde gerichtet.
 6. Ist einen Monat nach Abgang des Mahnschreibens bei der Annahmestelle keine Antwort eingegangen oder antwortet die Ausgangs-/Bestimmungszollstelle abschlägig, so teilt die Annahmezollstelle dem bürgenden Verband und nach Möglichkeit dem Inhaber des Carnet TIR gemäß Artikel 11 Absatz 1 des TIR-Übereinkommens die Nichterledigung unter Vorbehalt schriftlich mit.
 7. Die übrigen Bestimmungen des geltenden Suchverfahren gelten unverändert weiter (Nrn. 1.4. bis 3 der Drucksache XXI/898/93 endg.).
 8. Diese Absprache tritt am 1. 9. 1995 in Kraft.

7.4. Liste der vom Carnet TIR-Verfahren ausgeschlossenen Personen

Liste A: Liste von in der Gemeinschaft ansässigen Personen, die vom Carnet TIR-Verfahren ausgeschlossen sind

| Contracting Party | Company name | ID-Number | Address | Excluding Country |
|-------------------|---|----------------|---|-------------------|
| AUSTRIA | Hans Prietel GmbH Transporte | | Grazer Strasse 8 8430 Leibnitz- Neutillmitsch | PL |
| | Holler Transport & Handel GmbH & Co KG | | Beckergasse 28A 2193 Bullendorf | PL |
| BULGARIA | Felix Travel Agency Food | | UI Mara Gidik 48 4800 Plovdiv | IT |
| | Logis | | 7200 Razgrad | PL |
| CZECH REPUBLIC | CS Trans Lexa | CZE/047/241300 | Travnicka 176 269 01 Rakovnik | PL |
| | Milan Jancula | CZE/047/639000 | Erno Kostala 968 530-12 Pardubice | PL |
| LATVIA | SIA "IM AUTO" | LVA/033/0552 | Braslas iela 22 LV-1035 Riga | DE |
| | SIA "LIESMA" | | Elektroras iela 4 LV-3001 Jelgava | DE |
| | SIA AM Transports | | Tirgonu iela 6 Jelgava LV 3001 Talrunis | PL |
| | LAKI Transports Deutsche Lettische Spedition | | Venstpils iela 50 1002 Riga | PL |
| | Militzers & Munch GAITA Ltd | | Maskavas 427a LV-1065 Riga | PL |
| | SIA "VVK TRANS" | | Dunduru Daugavpolis LV-5414 | PL |
| | SIA "TRANS-INTER" | LVA/033/0516 | | LT |
| LITHUANIA | UAB „Vitmina“ | LTU/032/0582 | Liepu g. 32b LT-53205 Garliava Kauno raj | DE |
| POLAND | POL-Trans s.c. Ciezarowy Transport Drogowy | POL/051/364 | ul. Kuzminski, T.Kuzminski ul. Gniewowska 12 84-240 Reda | DE |
| | Przedsiębiorstwo Transportowo-Spedycyjne "Wantrans" Jadwiga Wanke | POL/051/3718 | ul. Zawadzkiego 7 83-330 Zukowa | DE and PL |
| HUNGARY | Euroway Hungary | | Marsany Lejto 6 Budapest | IT and DE |
| | Koros Gruppe Kft-H | | 5600 Bekescsaba Szarvasi Vt 103 | DE |
| | Tisza Volan I.T.F.RT | | H-6701 Szeged | DE |
| | Toth-Albatros Fuvarozo | | Es Keresk Edelmi Lenin Krt. 15 FSZT 13-14 Budapest | IT and DE |

Liste B: Liste von nicht in der Gemeinschaft ansässigen Personen, die vom Carnet TIR-Verfahren ausgeschlossen sind

| Contracting Party | Company name | ID-Number | Address | Excluding Country |
|-------------------|---|---------------|---|-------------------|
| CROATIA | Autoprijevoznik | | Ante Kaurin of Bana Jelacica 98 Dak Satnica | DE |
| RUSSIA | CIK-K Limited Liability Co. | | Ul. Irskul 38 Kalingradskaja obl 238700 Sowjetsk. | DE |
| | Broster Fuds | | Ul. Admiralskaja 7 23010 Kaliningrad | DE |
| | OOO Evrotrans Kompanija | | Rizskij prospekt 37 198020 St Petersburg | |
| | Private Enterprise Fedorova L.B. | | Ul. Turgeneva 24 a, ap. 3 Kaliningrad Region 238 700 Sovetsk | DE |
| | Medas OOO | | St Petersburg | DE |
| | OOO PKP Tandem-S | | Ul. Deputatskaja 45 410047 Saratow | PL |
| | Deilita Ltd | | Ul. Mendeleva 51 Kaliningrad | PL |
| | International Road D-Trans | | Sovetsky Prospekt 49 23600 Kaliningrad | PL |
| | UZVNESHTRANS-ZAPAD | RUS/053/05104 | | LT |
| TURKEY | Geraskov A.N. The Businessman | | Ul. Snejetskaja 45/1 241029 Briansk | PL |
| | ZAO 'Kaliningrad-Nautika' | RUS/053/06160 | Suvorovo 54 Kaliningrad | LT |
| | Meka Trans Uluslararası | | Nakliyat TR 81370 İstanbul | IT |
| | Gulen Uluslararası Nakliyat Turizm ve Ticaret Ltd | | STI Zeter Mah Cumhuriyet Cd. Yenibosna İstanbul | IT (14.7.04) |
| UKRAINE | Ersal Uluslararası Taşıma | | Cad n.107K Çekmece İstanbul | IT (26.7.04) |
| | Hasibe Sule Vardar HILAL TIR Garajı Ataoy C Cesme | | Mevii 34750 Bairov Its | PL |
| | Kiewske Mischgospodartsche Pridpriemstwo "AVTOP" | | Ul. Frunze 31 UA-252023 Kiev | DE |
| | Ltd Trade "UKRAINIA" | | ul. I. Shevtsova 5 UA-252113 Kiev | DE |
| | Male Pridpriemstwo KINESKOP | | Jaworiskowo R-un Lwiw Oblast | PL |

| | | | | |
|-----------------|--------------------------------------|--------------|--|--|
| BELARUS | Andrej Aleksejewitsch Boschko | | Ul. Prituitskowo 46-142 220000 Minsk | DE |
| | Firmenny Magasin Avtomobili | | Poc. Wostotschny SU-220056 Minsk-56 | DE |
| | Joint Venture Bellox LLC | | Ul. Inzhenernaya 27 220075 Minsk | DE |
| | LOMAKO S.I. | | Pr. Skoriny 145-215 BY-220114 Minsk | DE |
| | Mestavtrottrans | | Pritickogo Str 60/2 220121 Minsk | DE |
| | Jurczik Aleksandr Wiaczесlawowicz | | Ul Jubilejnaja d20, kw 19 Nowogrodek Grodnenskaja oblat | PL |
| | SP "ALTAIR" | | Dzierzinki r-n d.Starinki | PL |
| | TCZUP "Podesta" | | Ul.Swobdy 23-88 220030 Minsk | PL |
| | Przedsiebiorca JATKIEWCZ O.A | | Ul.Koszewego 11A/2 Oszmiany grodnenskaja oblat 231100 | PL |
| | UCPP "Eridan-P" | BLR/034/3608 | Tereskovoj str 20B 23005 Grodno | LT (14.7.04) |
| | "SOTI" | BLR/034/3241 | Karskovo 6 Grodno | LT (26.8.04) |
| | S V Norki | BLR/034/2584 | | LT |
| MOLDAVIA | D G Luksic | BLR/034/0661 | | LT |
| | P S Yahelo "Jabloko" | BLR/034/4182 | | LT |
| | S A Sirokich | BLR/034/2852 | | LT |
| | SC Grap SRL | MDA/060/357 | | RO (exclusion from 06.09.2006 until 06.03.2007) |